

Karl Friedrich Evers

Actenmäßige Nachrichten, nicht bloße Meinungen, von dem wahren Sinn des 24. und besonders 30ten Artikels der Mecklenburgischen Landes-Reversalen vom Jahr 1621 : in Betreff der alten und der aus einem Geschlecht ins andere verkauften neuen Lehne

Schwerin: gedruckt und verlegt von Wilhelm Bärensprung, 1789

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861986075>

Druck Freier  Zugang





4
K. 19.

~~M-1182¹³.~~

Actenmäßige Nachrichten,

nicht bloße Meinungen,

von dem wahren Sinn des 24. und besonders 30ten Artikels

der

Mecklenburgischen Landes-Reversalen,

vom Jahr 1621,

in Betreff der alten und der aus einem Geschlecht ins andere

verkauften neuen Lehne.



Schwerin, 1789.

gedruckt und verlegt von Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

M-1182¹³

Wissenschaftliche Bibliothek

der Universität Rostock

aus dem Nachlass von ...

1810

Wissenschaftliche Bibliothek

der Universität Rostock

aus dem Nachlass von ...

1810



Wissenschaftliche Bibliothek

der Universität Rostock

aus dem Nachlass von ...

[Handwritten signature]



Actenmäßige Nachrichten, nicht bloße Meinungen, von dem wahren Sinn
des 24. und besonders 30ten Artikels der Mecklenburgischen Landes-Reversalen, vom
Jahr 1621, in Betreff der alten und der aus einem Geschlecht ins andere
verkauften neuen Lehne.

§. 1.

Swar sollen, nach dem bekannt gemachten Plane Num. 12. auch eigentliche gelehrte Aufsätze und Abhandlungen, philosophischen sowohl, als insbesondere moralischen, iuristischen und medicinischen Inhalts, in die Monatschrift von und für Mecklenburg mit aufgenommen werden, — und wer würde diese, wen sie unpartheiisch und belehrend sind, nicht gerne lesen? — aber daß dabei die Absicht gewesen seyn sollte, jene Monatschrift zum Kampfsplatze zwischen Landesherrlichen und Landständischen Gerechtsamen auszubieten, das mögte ich doch von dem Herrn Redacteur dieses nützlichen Werks kaum vermuthen, weniger aber aus seinem Plane folgern.

§. 2.

Der unbekante Herr Verfasser der in dem dritten Stücke Num. V. abgedruckten und betitelten

gründlichen Bemerkungen über den 24. und 30ten Artikel der Herzogl. Mecklenburgischen Reversalen vom 23. Febr. 1621, in Betreff der Lehnsfolge der Agnaten, welche gleiches Namens, Schildes und Helms sind, hat hierinn den ersten Schritt gewagt, die Schranken eröffnet und sich als einen Verfechter der Meinung, daß durch jenen 30ten Artikel alle vor 1621 errichtete neue Lehne in alte umgeschaffen worden, dargestellt.

§. 3.

Als ein Freund der unschädlichen Publicität will ich keinesweges behaupten, daß man nicht von Mecklenburgischen Staatsangelegenheiten schreiben solle, ob ich gleich glaube, die nicht nur gelehrten, sondern auch ungelehrten Lesern gewidmete und gemeinnützig seyn sollende Monatschrift passe sich zu dergleichen Abstimmungen zwischen Lehnherrlich- unditterschaftlichen Befugnissen am wenigsten.

H 2

§. 4.

§. 4.

Immer mag der Herr Verfasser von seiner Deutung des 3oten Reversal-Artikels eine ihn ganz befriedigende Ueberzeugung gehabt haben, er hätte aber doch nicht so gleich die Feder ergreifen und in einer so wichtigen Angelegenheit seines Landesherren, wo alles auf Thatsachen beruhet, zu dessen Präindiz öffentlich hervor treten sollen, bevor er selbst von dem ganzen Umfange der Sache hinlänglich belehrt worden.

§. 5.

Ich lasse es dahin gestellt seyn, ob dieses in seiner Lage möglich gewesen, ob er aller dazu gehörigen Nachrichten habhaft werden können? Ist es mir erlaubt, aus seiner Abhandlung selbst eine Folge zu machen, so muß ich glauben, er habe wohl sehr wenig von allen dem in Händen gehabt, sonst würde er sich mehr mit factis, als gewagten Sentiments und Voraussetzungen befaßt, weniger aber so selbst genügsam geschrieben haben, daß (§. 5.) gegen seinen redenden, natürlichen und vernünftigen Beweis mit Grunde nichts einzuwenden stehe, daß (§. 6.) keiner seiner Grundsätze, ohne Verleugnung der gesunden Vernunft, bezweifeln könne und solches ohnehin in Mecklenburg eine bekannte und ungestrittene Sache sey, in daß (§. 14.) einieder unbefangener Beurtheiler und Kenner der Vernunftlehre und Rechte aus seiner Abhandlung mit Ueberzeugung wahrnehmen müsse, daß die beiden Reversal-Artikel in Absicht der vor 1621 erkauften Lehne und der agnatischen Succession keinen andern Sinn, noch Meinung, als er ihnen angeblich aus historisch- und rechtlichen Gründen beigelegt, haben könne. Warlich sehr entscheidend!

§. 6.

Sind nun jene Machtprüche gleich ziemlich abschreckend, ich will es dennoch versuchen, ob dagegen mindestens in facto, nicht ein vernünftiges Wort zu sagen sey! und da ich, mit allen dahin gehörigen Nachrichten mich bekannnt zu machen, schon lange zuvor Gelegenheit gehabt habe, auch in der Vorerinnerung die Frage: Ob seine Gedanken wohl richtig seyn mögten? aufgeworfen wird; so glaube, min-

destens einen eben so legalen Beruf, als der Herr Verfasser, dazu erlangt zu haben.

§. 7.

Noch dies kann ich bei den von ihm selbst rubricirten gründlichen Bemerkungen nicht verschweigen. Die Gründlichkeit wird doch wohl nicht auf den beigebrachten Thatsachen beruhen sollen? darinn ist er nichts weniger, als gründlich. Fast mögte ich es ihm verzeihen, daß er, aus Mangel der nur aus Acten zu erforschenden Nachrichten, hierinn kaum die Oberfläche berührt habe, aber er beziehet sich in den §§. 2. 9. 10. und 12. ausserdem auf andere Schriftsteller, welche bewahrheiten sollen, daß in dem Moltkschen Prozeß das angebliche und von 17 Edelleuten, als paribus curiae, eidlich erhärtete Jus consuetudinarium, wegen der Succession der Agnaten eines gleichen Namens, Schildes und Helms, ohne eine weitere Sippschaft berechnen zu dürfen, besonders auch in angekauften, oder neuen Lehnen von dem Reichs-Kammergericht durch eine Endurtheil confirmirt und daß durch obervähnte Reversal-Artikel die neuen Lehne, so vor 1621 gekauft sind, intuitu der von dem primo acquirente nicht abstammenden, noch coinvestirten Agnaten in alte von obiger Art verwandelt worden, und von allen dem habe ich doch in neuen Büchern das nicht entdecken können.

§. 8.

Cothmann hat in den beiden Responsis 84 und 85 die Frage: Ob die Moltken, als Kläger, jene von ihnen behauptete Gewohnheit, in Betreff des Stifts Schwerin, durch ihre Zeugen erwiesen hätten? untersucht und mit unwiderleglichen Gründen, auch einer Belehrung der Tübingischen Juristen-Facultät, verneinet. Lediglich beschränkt er sich auf das Stift Schwerin, wozu die eingelagten Dörfer und Hebungen, als das eigentliche obiectum litis, gehörten. Ob jene Consuetudo in dem Herzogthume Mecklenburg eingeführt und erwiesen sey, oder nicht? darauf läßt er sich gar nicht ein; was er aber davon gedacht habe, solches kann man schon aus folgenden Stellen seines Responsi Num. 21. Dicam et respondebo, allegatam *generalem* con-



consuetudinem legitime probatam non esse, quod, præter argumenta et documenta, quæ in Refutatione, Ablehnung, 15. Sept. ann. etc. 87 iudici aliter exhibita, proponuntur, aliis quoque rationibus demonstrari possent, *si in eo negotii cardo verteretur*. Ferner Num. 41. etiam si eam in Megapoli satis probatam esse *vel maxime* constituamus, und Num. 46. Si etiam, eam in ducatu receptam esse, *probari possent*, hinlänglich abnehmen.

§. 9.

Tornow ist §. 2. und 9. sein zweiter Gewährsmann, aber beweiset er das, was er beweisen soll? Er handelt P. I. pag. 308 seq. nur von dem 24ten Artikel der Reversalen und von der Erbfolge in altväterlichen Lehnen, in Grundlage dieses Artikels, nicht aber von den angekauften Lehngütern nach dem 30ten Artikel, vielmehr sezzet er daselbst zur Regel, daß der Successor entweder seine Abstammung a primo acquirente, oder die Mit-Belehnung beweisen müsse, die Ausnahme wäre aber Secundum Art. 24 bei altväterlichen Stamm-Lehnen.

§. 10.

Noch soll eben dieser Autor seinen Satz §. 10., nebst Möller in Distinct. Juris feudalis, auch in Betreff der Actionis revocatorie agnati, bestärken. Wie mag das bei Erklärung des 30ten Artikels, oder bei den durch Ankauf gewordenen neuen Lehnen etwas releviren? Tornow erfordert vielmehr bei dieser Actione cit. loc. §. IX. p. 89 dreierlei, 1) Actorem esse alienantis agnatum et quidem proximum, 2) rem, quæ petitur, esse feudum antiquum idque, 3) sine revocantis consensu esse alienatum, und Möller ist noch etwas präciser in diesem Falle, wenn er Dist. 3. p. m. 457 schreibt: quoad ius revocandi 1, probationem agnationis ab agnato, feudum antiquum revocante, ex regula non desiderari, sed perinde, ac in successione, sufficere identitatem nominis et insignium. *Feudum vero novum revocanti incumbere proba-*

tionem agnationis et gradus, in quo cum alienante fuit coniunctus, ut appareat, an eius intuitu feudum alienatum pro antiquo haberi posset, nec ne. So viel nur beiläufig von der angeführten Meinung anderer Rechtslehrer, seine eigene Gedanken und Schlußfolgen überlasse ich der Prüfung eines andern, um so mehr, da ich, nicht refutiren, sondern nur Thatsachen darlegen zu wollen, versprochen habe und hiezu giebt mir der Herr Verfasser hin und wieder, besonders aber in den §§. 2. und 11. selbst die Veranlassung, obgleich, die Wiederholungen ausgenommen, er nur sehr kurz und äußerst unbestimmt ist.

§. 11.

Zwo Hauptfragen werde ich nun wohl in facto etwas ausführlich entwickeln müssen:

1. Ist es an dem, daß in einem gewissen Mecklischen Prozesse durch das eibliche Zeugniß von 17 Edelleuten, als paribus curiæ, der von Klägern behauptete Satz: daß sowohl in dem Herzogthum Mecklenburg, als auch dem Stifte Schwerin den Agnaten eines Namens, Schildes und Helms, ohne weitere Sippschafts-Berechnung, das ius succendi in feudis indistincte zustehet, nicht nur erwiesen, sondern daß auch dieses von dem Reichs-Kammergericht, als ein Mecklenburgisches Jus consuetudinarium durch eine rechtskräftige Urtheil confirmirt worden, und

2. Welchen Begriff haben die Landesherren und die Ritterschaft vor den Reversalen de ann. 1621 von den alten und neuen Lehnen gehabt, besonders aber, wie ist der 30te Artikel derselben von ihnen verstanden und erklärt worden?

§. 12.

Die in der Anzeige der gründlichen Bemerkungen aufgeworfene Präliminair-Frage: Was ist in Mecklenburg Alt- was ist Neu-Lehn? ist gewiß eine der wichtigsten in Betreff unser vaterländischen Lehnrechte, so daß sie wohl vorzüglich, in Grundlage des 24ten Artikels der Reversalen, eine ausführliche Abhandlung von einem unbefangenen Kenner der Mecklenburgischen Lehn-Versaffung verdiente. In allen Büchern und Schriften von hiesigen Lehnrechten



werden alte, oder altväterliche Stammlehne häufig angeführt, aber nirgends habe ich, so viel ich mich erinnere, den reversalmäßigen Begriff davon völlig entwickelt gefunden, so viel glaube ich, daß das Alter des Besitzes eines Lehnguts zur Unterscheidung beider Arten alleine nicht genüge.

§. 13.

Nach gemeinen und beschriebenen Lehnrechten, wornach in Mecklenburg, woferne keine erweisliche Gewohnheiten, oder Gesetze und Verträge prävaliren, erkannt werden muß:

Policei-Ordnung, 1572, Tit. von Erbschaften
§. So viel aber.

Land- und Hofgerichts-Ordnung, 1622, P. I.
Tit. XVI.

unterscheiden sich beide Arten dadurch: Siquis ipse per investituram primum feodum acquirit, novum illud dicitur, contra vero, si mediante successione derivative ab alio accepit, antiquum (ein altes Lehn, ein altväterliches Lehn, ein Stamm-Lehn) vocatur. Vi igitur istius principii in feodo antiquo succedunt omnes collateraliales vasalli ultimo defuncti, quatenus a primo acquirente sanguinem ducunt.

de Löwenstern Prolus. Acad. De successione collateralium in feodo novo iure antiqui concessio secundum Jus commune et Mecklenburgicum iuste restringenda. 1777. §. I. Möller Distinct. Feudal. Edit. 1748. Cap. III. Dist. III. pag. 42. sq.

B. G. Struvii Elem. Jur. Feud. Edit. Helffeld. 1750. §. 231.

Wenn man nun die Bestimmung dieser Definition durch den 24 und 30ten Artikel der mehrbesagten Reversalen dabei nicht außer Acht läßt, so bedarf es zur Zeit keiner weitem Ausführung derselben, ich wende mich also zu dem Moltkischen Rechtsgang.

§. 14.

Gerne mögte ich aus den weitläufigen Rotulks und Schriften die wörtlichen Aussagen der Zeugen und die Gründe für und gegen excerpiren, aber dann müßte ich ein Buch und keine Abhandlung für

diese Monatschrift schreiben; Ich werde mich also, da noch außerdem so vieles zu sagen ist, der Kürze möglichst befehligen müssen.

§. 15.

Henrich Moltke, gemeinlich Melkte, ober Melke genannt, starb im Jahr 1531, ohne männliche Leibes-Erben und hinterließ die Güter Neuenkirchen und Beliz im Amte Bukow, ferner die Dörfer Parkow, Valen, Passin und halb Penzin im Stifte Schwerin, nicht weniger das Burglehn zu Warin und gewisse Stifts-Wächte und Zehenten aus Stove, Niendorf und Wahrstorf. Die Moltken zu Drusenitz und Toitenwinkel nahmen, als angebliche nächste Lehns-Vettern, die Güter Neuenkirchen und Beliz, der Herzog Heinrich zu Mecklenburg aber, im Namen seines Prinzen Magnus, Administrators des Bischofthums Schwerin, iene $3\frac{1}{2}$ Dörfer, das Burg-Lehn und die Hebungen, als verfallene Stiftslehne, in Besitz. Diese Moltken verlangten auch deren Auslieferung und außerdem waren sie noch in andern Streitigkeiten, wegen der Hölzung zu Lübbechin, des Dorfes Helmstorf, der Dienste zu Walkendorf, Stechow auch Polchow und Stauung des Wassers zu Niköhr, alles in dem Herzogthum Mecklenburg gelegen, mit dem Herzoge Hinrich verwickelt. Bei verfehlter Güte recurrirten Gebhard und Carin Moltken (1541) an das Kaiserliche Reichs-Kammergericht, sie extrahirten Promotoriales und brachten endlich (1549) eine förmlich articulirte Klage ad Acta, worinn sie nicht allein auf die Zurückgabe der auf sie, als nächste Blutsverwandte des verstorbenen Hinrich Moltken, vererbten Stifts-Dörfer, Lehn und Hebungen, als altväterliche Stammlehne antrugen, sondern auch die vorbemerkten übrigen Streitigkeiten damit cumulirten.

§. 16.

Herzog Hinrich erwiederte dagegen in seinen Responcionibus und Defensional-Artikeln (1551), daß der verstorbene Hinrich zu Neuenkirchen nicht Moltke, sondern Melke, oder Melkte geheißet, daß er mit den Klägern nicht eines Namens, Schildes und Helms und daß die Moltken aus dem Hause

Hause Strietfeld und die Moltken zu Neuentkirchen zwei unterschiedene Familien gewesen; daß Kläger keine Lehne, noch gesammte Hand im Stifte Schwerin gehabt, daß daher besagte Dörfer und Hebungen, als erbfaete Lehne, dem Stifte anheim gefallen wären. Er läugnete die nächste Blutsfreundschaft derselben mit dem Defuncto, auch daß sie mit ihm a communi stipite abstammten und daß diese Stiftsgüter ihre altväterliche Lehne gewesen, mithin ward das ganze Fundamentum actionis, in Betreff derselben, verneinet. Die übrigen damit cumulirten Klagepunkte, wegen Helmstorf u. s. w., betrafen bloße angebliche Turbationes und keine Lehnsfolge, gehören also gar nicht zur gegenwärtigen Frage, weßfalls ich sie, Kürze halber, unberührt lasse.

§. 17.

Nach gewöhnlicher Verhandlung ward auf Beweis und an die Städte Rostock und Wismar das Commissorium erkannt. Diese unterzogen sich dem Geschäfte und übermittelten den Rotulum testium (1557) an das Kaiserl. Kammergericht. Zwar hatten die mehresten Zeugen fast einstimmig bezeugt, daß, ihres Wissens, der verstorbene Heinrich, zu Neuentkirchen, eigentlich Moltke geheissen, daß er mit Klägern verwandt gewesen, auch gleiches Schild und Helm geführt habe, aber daß er mit ihnen einen gemeinsamen Stammvater gehabt hätte, daß diese seine nächsten Vettern und die Stiftsgüter ihre altväterliche Lehne wären, in diesen Hauptpunkten war der Zeugen Aussage schwankend und ungewiß.

§. 18.

Bei den deductivischen Verhandlungen ex Rotulo testium bemüheten sich Kläger, in Replicis (1562. Novemb. 20.) zu erweisen, daß sie mit dem verstorbenen Heinrich Moltken, so wie alle Moltken in Mecklenburg, einen Stammvater aus dem Hause Strietfeld gehabt, gleiches Schild und Helm geführt hätten, mithin in jene Dörfer u. s. w., als altväterliche Lehne, succediren müßten, sie fühlten indes die Schwäche davon zu sehr, als daß sie sich damit begnügt haben sollten. Sie traten demnach,

um selbige zu heben, nammehr mit einem ganz neuen und bisher in Actis unerörtert gebliebenen Principio hervor, „daß nemlich — es sind ihre eigenen Worte — „in dem Mecklenburgischen Lande, „der Grafschaft und Bisthüm Schwerin die von „Adel das Jus Saxonicum ihr Lebelang nicht ge„habt, viel weniger gebraucht hätten, sondern die „von Adel eines Geschlechts eines Namens, Schild, „des und Helms ihren Agnaten und Vettern „succedirten, welches alle Wege in diesem Lande „gebräuchlich und üblich gewesen, auch, wie das „mit etlichen vielen Exempeln, die sich in kurzen „Jahren zugetragen, könnte dargethan und angezo„gen werden und müßten J. F. g. geschehen lassen, „daß die Geschlechter von Adel in J. F. g. Fürstenthum ihrer Agnaten und Vettern Güter erben, „die eines Schildes, Helms und Namens allein „wären, welcher Gebrauch und Gewohnheit also „über Menschen Geburten in diesem Mecklenburgischen Fürstenthum gewesen und gehalten, „auch noch täglich also gehalten würde.“

§. 19.

In Duplicis (1564 Novemb. 27) — nach dem tödtlichen Abgang des Schwerinischen Stifts-Administratoren Magnus (1550) und dessen Herrn Vaters, Heinrich, Herzogs zu Mecklenburg, (1552) war der Herzog Ulrich zum Administrator des Stifts Schwerin gewählt und hatte den Mecklenburg-Güstrowischen Landes-Anteil, worinn die in lite befangenen Dörfer Helmstorf, Walkendorf u. s. w. gelegen, erhalten — ward bloß der geführte Beweis geprüft und, wegen der nächsten Anverwandtschaft mit dem Defuncto, wegen des gemeinsamen Stammvaters, und daß die Dörfer und Hebungen quæst. keine feuda paterna et antiqua wären, dessen Unzulänglichkeit dargestellt, aber auf obige angebliche Gewohnheit, als ein Novum nach geführtem Beweise, gar nichts geantwortet. Dieses mußte indes doch dem Reichs-Kammergericht zu wichtig geschienen haben, daß es nicht darauf ex officio hätte achten sollen. Folgender Abschied ward also unterm 24ten Sept. 1567 publicirt,

§. 20.

„In Sachen weil. Gebhard und Carin der Moltken, jetzt derselben Erben in Actis benannt, Klägern,

„gern, eines, contra weß. Herrn Heinrichen,
 „ist Herrn Ulrichen, Herzogen zu Mecklenburg,
 „Beklagten, andern Theils, ist der Beschluß, den
 „26. Octob. ann. &c. 65 und den 19. Juny ann.
 „&c. 66 beschehen, so viel weiland Heinrich Moltz-
 „ken nachgelassene streitige viertelhalb Dörfer, Ze-
 „henden und Gerechtigkeit, in Actis vorgemeldet,
 „belangen thut, von Amts wegen hiemit rescin-
 „diret und der Bescheid: Wollen und mögen ge-
 „dachte Kläger in Zeit sechs Monaten, so ihnen
 „dazu angesetzt, den in Replicis am 20. Novemb.
 „ann. &c. 62 inkommenen angezogenen Gebrauch
 „und Gerechtigkeit, wie und welcher Gestalt der-
 „selbig zu verstehen, in Specie erklären, daß
 „solches gehört werden. Sie thun das also, oder
 „nit, nichts desto weniger in der Sachen ergehen
 „soll, was Recht ist.“

„Und dan den Wald und Hölzung Lübbigken be-
 „treffend, ist, allen Fürbringen nach, zu Recht
 „erkannt, daß gedachten Beklagten nicht geziem
 „noch gebüert, sie die Klägere mit Abhauung und
 „Ausreutung des Holzes geklagter maßen zu tur-
 „biren, sondern daran zu viel und unrecht gethan
 „hab und demnach hinfürö davon abzustehen, auch
 „derwegen ihnen den Klägern gebürliche Caution
 „zu thun und das hinweg geführte Holz, oder des-
 „sen billigen Werth samt den ausgereuteten Feld,
 „Interesse und Schaden wiederumb zuzustellen schul-
 „dig sey, als wir Inen dazu condemniren und
 „verdammnen. Ferner Helmstorf, desgleichen die
 „Dienste zu Walkendorf, Stechow und Wolchow be-
 „langt, ist allem Fürbringen nach zu recht erkannt,
 „daß gedachter Beklagter von angestellter Klage zu
 „absolviren und erledigen seyn, als wir Inen auch
 „darvon absolviren (und) erledigen. Letztlich so viel
 „Nidör berühren thut, ist allem Fürbringen nach
 „zu Recht erkannt, daß mehrgemeldten Beklagten
 „nicht geziem, noch gebüert, denen von Nidör
 „durch aufstehung (Aufstauung) des Wassers, ge-
 „klagter maßen Schaden zuzufügen, sondern daran
 „zu viel und Unrecht gethan habe und derhalben hin-
 „fürö davon abzustehen, auch den zugesügten
 „Schaden zu ersatten schuldig sey, wie wir Inen
 „dazu condemniren und verdammnen. Die Ge-
 „richtskosten, allenthalben vorgelassen, aus bewe-

„genden Ursachen gegen einander compensirend
 „und vergleichend.“

§. 21.

Diese Reichs-Kammergerichts Urtheil zerfällt in
 zwei Theile. Der erste betrifft die eingezogene
 Stifts-Dörfer Parfow, Balen, Passin, halb
 Penzin, das Stifts-Burglehn zu Warin und das
 Pachtorn, wie auch die Zehenten aus Stove, Nien-
 dorf und Warstorf, besonders aber den von Klägern
 in Replicis angegebenen Gebrauch, wegen der Lehn-
 folge der Agnaten eines Namens, Schildes und
 Helms, ohne die Sippschaft beweisen zu dürfen, so-
 wohl in dem Herzogthum Mecklenburg, als auch
 dem Stifte Schwerin. Desfalls ward nun die con-
 clusio rescindirt und den Klägern der Beweis die-
 ser gerühmten Observance interlocutorie aufge-
 geben. Der zweite hergegen hatte gewisse flagbar
 angebrachte turbationes, in Betreff ihrer Meck-
 lenburgischen Güter, zum Vorwurf und war definitiv,
 worüber auch in der Folge keine weitere Ver-
 handlungen ad Acta gekommen. Diesen rechts-
 kräftig gewordenen Theil der Urtheil a verb. und
 dann den Wald u. s. w. hätte ich nun, da er in Be-
 treff der Mecklenburgischen Lehns-Folge, ganz irre-
 levant ist, füglich weglassen können und sollen, aber
 mit Bedacht habe ihn ganz hergesetzt, damit der Herr
 Verfasser der gründlichen Bemerkungen und die mit
 ihm gleicher Meinung sind, sich davon selbst über-
 zeugen und nicht in den Argwohn, als hätte ich ih-
 nen vielleicht die Haupt-Entscheidung der Lehns-Ge-
 wohnheit verheimlicht, gerathen mögen.

§. 22.

Eine kurze Episode sey mir, bevor ich den fer-
 nern Gang des Processes verfolge, noch erlaubt,
 weil hier gerade der Ort ist, solche einzuschalten.
 Auf dem Güstrowischen Landtage vom Jahr 1620
 hatte die Ritter- und Landschaft, wie in der Folge
 (§. 54.) noch angeführt werden soll, ihr schon oft
 beigebrachtes Gravamen, wegen der angeblichen
 Observance, daß die Agnaten eines Namens,
 Helms und Schildes ein ander in die Lehne succe-
 dirten, ob sie sich gleich der Sippschafts halber nicht
 berechnen könnten, unterm 14. Decemb. nicht nur
 wieder-

wiederholt, sondern sie bezog sich auch, zur Begründung dessen, auf obigen Moltkschen Prozeß, der adelichen Zeugen dabei abgelegte eidliche Kundschaft, und daß darnach, teste Geil 2 Observ. 149 Num. 10. et Rosenthal P. 1. C. 2. Concl. 28. Num. 2., im Kaiserl. Kammergericht gesprochen sey und eben das ward in derselben fernern Erklärung vom 12ten Januar 1621 (infr. S. 55.), worauf denn auch der Herr Verfasser der Bemerkungen S. 11. sich bezieht, noch umständlicher recapitulirt. Nun sollte man doch wohl vermuthen, daß der damalige Ritter- und Landschaftliche Syndicus, als Concipient dieser Gravaminum seine beiden Gewährsmänner werde gelesen haben. Diese mögen daher selbst sprechen und dann die Leser entscheiden.

§. 23.

Gail schreibt an bemerktem Orte: Et memini, in Camera Imperiali tales consuetudines in processu causæ allegatas, et, rescissa conclusionis causæ, *ad probandum* ex officio admittas fuisse, wobei er sich in der Note e auf seine Observ. 63. Num. 8. und die daselbst bemerkte Moltksche Urtheil vom 24. Sept. 1567 bezieht. Saget dieser Autor, daß in hac causa iene Observance von dem R. Kammergericht für erwiesen erkannt sey? Ich glaube es nicht. Vielleicht aber Rosenthal, und fast scheint es so, wenn er c. 1. sich also ausdrückt: Secundo, si sit consuetudo, quod agnati eiusdem nominis, familiæ et gentis non teneantur probare, se descendere a primo acquirente, illa valet et servanda, et secundum eam in Camera Imperiali in d. causa Moltken contra Mecklenburg NB. 24. Sept. ann. 1567 iudicatum. Aber zum Glück interpretirt er selbst diese etwas zu unbestimmt gefasste Stelle. Er beziehet sich nicht nur auf die Urtheil vom 24. Sept. 1567, sondern auch auf vorherührten Geil, nicht weniger das Cothmannsche Consilium Num. 84. und auf sein vorheriges Conclusum 27. Num. 8. Note g, was wird an allen diesen Orten gesagt? nichts mehr, noch weniger, als daß durch iene R. K. G. Urtheil die conclusio rescindiret und den Moltken der zu führende — nicht schon geführte — Beweis der angegebenen Gewohnheit zuer-

kannt worden, und eben das hat denn auch nur Rosenthal in obiger Stelle sagen wollen und können, die Decisiv-Urtheil war noch weit entfernt. Und so hat sich denn dieser bloße Mißverständnis eines Rosenthals, in Betreff des Moltkschen Prozeßes bis auf unsere Zeiten fortgepflanzt.

Jedoch vielleicht ist dieser Beweis nachher wirklich geführt und darauf in dem Reichs-Kammergericht die Entscheidung erfolgt? Beides hat seine Wichtigkeit, wie aber? das aufrichtig zu erzählen, wird jetzt meine Obliegenheit seyn.

§. 24.

In Folge obiger Urtheil vom 24. Sept. 1567 traten die Kläger den iniungirten Beweis an, und übergaben (1568 Sept. 27) 24 Artikel, worüber nicht weniger, als 27 Zeugen abgehört werden sollten. Die drei ersten Artikel enthalten das Thema probandum, nemlich daß in dem Herzogthum Mecklenburg und desselben Fürstenthümern und Landen ein beständiger, wohlhergebrachter und üblicher Gebrauch sey, daß die von Adel eines Geschlechts, Namens, Schildes und Helms ihren verstorbenen Agnaten succediren, ungeachtet daß sie nicht berechnen noch beweisen können, wie nahe sie denselben Grads und Bluts halber verwandt. Die Artikeln sub Num. 4 bis 13 haben Præiudicia zum Vorwurf, die übrigen aber gehören nicht zum jezigen Beweise, weil sie schon bei dem ersten Zeugen-Verhör in Anwendung gebracht worden.

§. 25.

In den fürstlichen Interrogatorien ward iene Succession bei altväterlichen Stamm-Lehnen eigentlich nicht, wohl aber in den neuen Lehnen schlechterdings abgeläugnet. Der Herzog Ulrich erhibirte dagegen gewisse Defensional- und Additional-Artikel, und benannte 22 Zeugen zu deren Bestärkung. Der Haupt-Inhalt derselben gehet dahin, daß in Mecklenburg das gemeine und geschriebene Lehrecht besolget und darnach in altväterlichen und neuen Lehnen verfahren würde, mithin der bloße Name, Schild und Helm zur Succession nicht hinlänglich wären, sondern die Abstammung erwiesen werden müßte,

müßte, daß aber auch die Gewohnheiten, so im Fürstenthum Mecklenburg seyn mögten, sich auf das Stift Schwerin, welches seine sonderliche Herrschaft hätte, nicht könne erstreckt werden. Aus den Interrogatoriis der Kläger ist dieses noch zu bemerken, daß sie die 3 $\frac{1}{2}$ Dörfer quæst. für keine neue, sondern altväterliche Stammlehne, darinn die Bettern die gesammte Hand hätten, hielten, es sey also von ienen h. l. nicht die Rede und ein großer Unterscheid zwischen beiden.

Auch diese Zeugen-Verhöre wurden den vorigen Commissariis (1571) übertragen, und diese übergaben in Camera Imperiali (resp. 1573 et 1580) die Rotulos testium.

§. 26.

Die Aussagen von 49 Zeugen sind, wie gewöhnlich der Fall ist, sehr unterschieden und zum Theil widersprechend, ich will sie also in gewisse Classen absondern, so ferne ihr Zeugniß auf das Thema probandum gerichtet ist.

1. Jochim von Behr, Hans Barold, Jochim Mörder, Georg Kirchdorf, Jürgen Diezel, (Bürger in Rostock), Jochim Preen, Gerd Behr, Johann Kerckdorp, Georg von der Lühe, Wicke Koppelow, Dionisius Plessin, Neimar Plesse, Hans von der Lühe, Jochim Regendant, Otto von der Lühe, Otto Hahn, Christoph Bieregg, Otto von der Lühe, Gottschalk Preen, Jochim von der Lühe, Jochim Krause und Jochim Bassewitz bezeugen mehrertheils die articulirte Gewohnheit unbedingt, obgleich einige nur ex auditu, wovon jedoch Jochim Preen, Gerd Behr, Neimar Plesse, Jochim Regendant und Christoph Bieregg ihre Unkunde des Begriffs von alten und neuen Lehnen eingestehen. Ferner und

2. bekennen andere Zeugen, als Henneke Plate, Jochim Kirchdorf, der Rechte Doctor, Johann Stralendorf, Neimar Plesse, Henneke Behr und Henneke Blankenburg ihre gänzliche Unwissenheit in diesen Lehn-Fällen. Hiernächst

3. sagen Jochim Linstow und Henneke Krause, daß man vor 20 und 30 Jahren nichts von neuen Lehnen gewußt habe, seitdem aber der Unterscheid eingeführt sey.

§. 27.

Dagegen nun lauten

4) die eidlichen Aussagen folgender Zeugen ganz anders. Albrecht von Quizzow zu Voigtsbagen weiß nicht, ob die articulirte Gewohnheit gleichfalls in den neuen Lehnen beobachtet werde. Werner Hahn zu Basedow bezeuget iene Gewohnheit als eine gemeine Regel, was aber die neuen Lehne belange, so referire man sich, so viel ihm bewußt, auf Briefe und Siegel. Klaus Fneke zu Gnemer deponirt, er habe wohl gehört, wenn einer ohne Leibes-Lehns-Erben verstorben und die Lehnbriefe nicht ferner lauten, den auf die Leibes-Lehns-Erben und die Bettern die gesammte Hand nicht daran gehabt, daß es alsdann sei disputirlich gewesen. Seinem sel. Vater und Vater-Bruder habe der Herzog Heinrich das von einem alten Geschlechte erkaufte Gut Barrentin, nach Abgang desselben, einziehen lassen, er bejahet daher auch nur iene Gewohnheit in altväterlichen Stamm-Lehnen. Bernhard von Plessen antwortet: Was die neuen Lehne belange, würden, seines Erachtens, Brief und Siegel ausweisen. Bartholomäus Klinge, Doctor und Professor zu Rostock, glaubt, daß J. F. G. nach dem beschriebenen Kaiser- und Lehnrchten richte, glaubt aber auch, daß viele erledigte Lehne auf die agnatos transferiret würden, da man den communem stipitem nicht erweisen könne, er habe oftmahls von denen von Adel gehöret, daß es mit den Lehnen vormahls so gar genau nicht gehalten worden, er habe in 10 oder 12 Jahren, weil er in Mecklenburg bei gerichtlichen, oder andern Handlungen gewesen, vernommen, daß die neuen Lehne, wenn sie erledigt, von den Fürsten, als Lehn-Herren, eingezogen worden. Balthasar Schöneich, zu Schönfeldt, schließt aus der von Plessen Privilegio, quoad successionem et simultaneam investituram, daß andere von Adel in successione feudorum antiquorum ihren communem stipitem und gradum agnationis haben erweisen müssen. Laurenz Kirchhof, Professor zu Rostock und vormahliger Sachwalder der Moltken, weiß von Altersher nicht anders, als daß der von Klägern asserirte Gebrauch in Mecklenburg, besonders bei altväterlichen Stamm-Lehnen, observirt worden, die iezige Observance kennet er nicht. Friedrich Hein, Doctor und Rathsverwandter in

Ro=

Rostock, sagt, daß in dubio, ob es ein altes, oder neues Lehn sey, der Agnat in den Besitz zu setzen und der Lehn-Herr den Beweis führen müsse, daß auch von Alters das Lehnrecht in Mecklenburg nicht striete gehalten worden und in altväterlichen Lehn-Gütern der Agnat nur gleichen Namen, Schild und Helm erweisen müsse. Wäre es kundbar gewesen, daß es neue Lehne, so hätten J. F. G. bei Zeugens Gedenken dieselben einnehmen lassen, weil aber im Lande Mecklenburg nicht alle Wege Lehn-Briefe genommen und insonderheit die Lehn-Kaufe in den Kanzleien selten registriert worden, so befände sich, daß viele neue Lehne neben den alten unterm Schein, als ob es auch alte wären, von den Lehn-Besitzern behalten und neben den alten ex ignorantia dominorum oftmahls verstatmet worden, endlich, daß von Alters, wie er gehöret, die Berechnung der Sippschaft in dubio nicht erfordert gewesen, sondern die Agnaten eines Namens, Schildes und Geschlechts zu dem Besitz vetterlicher Stamm-Lehne gelassen, sonderlich quando notorium non constitit, feudalesse nova. Christoph Zasmund zu Cammin weiß nicht anders, denn daß die Herzoge z. M. sich nach beschriebenen Rechten verhalten, wie sie sich aber in dergleichen Lehns-Fällen verhalten, weiß er nicht, habe wohl gehöret, daß die Fürsten sich der neuen Lehne angenommen. Werner Hahn zu Wasedow (der Iste Zeuge in Betreff des Herzogs Ulrich Defensional-Artikel) glaubt, daß Vettern eines Namens, Schildes und Helms sich succediren, wenn sie gleich ihren communem stipitem nicht beweisen könnten, wenn es aber notorium und durch Brief und Siegel zu bescheinigen gewesen, daß die erlebigten Güter nicht weiter, als auf die letztverstorbenen in absteigender Linie verlehnt gewesen, so hätten die Lehn-Herren solche eingezogen. Andreas Milius, Fürstlicher Rath, bestärkt den Unterscheid zwischen alten und neuen Lehnen, ferner, daß die Herzöge, einige besondere Fälle ausgenommen, nach gemeinen Lehn-Rechten sich verhielten und daß darnach in Rathschlägen geschlossen worden. Hubert von Sieben, Licent. und Fürstlicher Rath, auch Lehmann des Guts Poischendorf, bewahrheitet den Unterscheid zwischen alten und neuen Lehnen, auch daß er seit den 20 Jahren, da er die Lehn-Sachen unter Händen gehabt, ie und alle Wege es dafür

gehalten habe, weiß auch nicht anders, denn daß in feudilibus in Mecklenburg die gemeinen beschriebenen Lehn-Rechte gehalten würden und benennet Fälle der eingezogenen Lehne.

J. 28.

Endlich und am ausführlichsten der ehemalige Mecklenb. Rath und Kanzler, jetzt Syndicus der Stadt Lüneburg, Doct. Jur. Hinrich Husan, auf dem Lehn-Gut Tessin gelesen. Dieser versichert, daß die Herzöge von Mecklenburg in Lehn-Sachen sich nach gemeinen Rechten verhalten, mithin der Agnat in Successions-Fällen, bei Ermangelung der gesammten Hand, a communi stipite entsprossen seyn müsse; daß solches während seiner (Mecklenburgischen) Canzlei-Verwaltung also gehalten worden; daß die Fürsten darnach viele erböfnete Lehne eingezogen hätten, wie er in der Canzlei-Registratur gelesen; daß, seines Dafürhaltens, in den Worten: Neue Lehne, eine æquivocatio sei, dann es könne wohl ein Lehn diverso respectu alt und neu seyn, alt, so viel die descendentes a primo acquirente betrifft, aber neu, so viel die Schild-Vettern beträfe, die a primo acquirente nicht entsprossen und von solchen Lehnen verstehe er die Defensional-Artikel, nemlich daß der ultimus ex stirpe primi acquirentis sein Lehn-Gut auf den Lehn-Herrn verfalle, mitnichten aber auf die Schild-Vettern, die von dem ersten acquirentore ejus feudi in absteigender Linie nicht entsprossen; ferner daß er kein anderes Jus commune feudale wisse, welches in Mecklenburg bis anhero in Lehn-Fällen gehalten worden, als das beschriebene Kaiserliche Lehn-Recht, ausgenommen wenig sonderbare Fälle, als mit der Erbung der Frauen; daß hiernächst einerlei Geschlecht zweierlei Lehne haben könne diversen respectus, nemlich alte Lehne, so viel die Generation betrifft, so a primo acquirentore propagiret und descendiret, welche doch zugleich wohl könnten neue Lehne seyn respectu anderer agnatorum desselben Geschlechts, die a primo acquirentore nicht descendiren, als wenn ein Edelmann uralte väterliche Stamm-Lehne in seinem Besitz hätte, dazu seine Brüder, oder andere Agnati a primo acquirente descendentes mit gehörten; er aber kaufte,

oder

oder erwürbe noch dazu mehrere Lehn-Güter, die fielen von ihm auf seine Leibes-Lehns-Erben in infinitum und wären unter denselben auch alte Stamm-Lehne, dennoch fielen diese nicht auf andere seitlings agnatos, sondern wären respectu derselben neue feudaz; er glaube nicht, daß die Herzöge von Mecklenburg durch rechtliche Besprechung jemahlen dahin sollten gehalten seyn worden, den Schildvötern, die nicht ex stirpe primi acquistoris feudi entsprossen, des verstorbenen Lehngüter abzutreten und einzuräumen, wisse auch kein Exempel, daß es jemahls gechehen sey. Alle die Urtheil, die in alten Jahren im Fürstl. Hause Mecklenburg gesprochen worden und dar- um man secundum stilum illius temporis, die rationem decidendi habe pflegen zu inseriren, habe er gelesen, aber dergleichen keinen Fall darinn gefunden; es sey bei seinen Zeiten, als in 13 Jahren, weil er im Lande gewesen, also gehalten, auch habe er von keinem Falle gehört, darinn es anders wäre gehalten, er sey auch selbst mit dabei gewesen, daß die Fürsten von Mecklenburg solche Lehne, die sich gar eröffnen und kein Agnat mehr, oder, da gleich Schildvötern vorhanden gewesen, die mit dem verstorbenen Possessore nicht einen communem acquistorem in linea ascendente gehabt, eingezogen, nicht weniger habe er gehört, daß die Herzöge Albrecht und Hinrich Lehngüter, die nicht altoäterliche Stammlehne gewesen, einziehen lassen; daß endlich uralte Stammlehne diejenigen wären die von dem Acquistore erworben, von welchen die Kampzen alle ihren Ursprung hätten, in denselben succedirten sie alle billig, was aber andere Güter beträfe, die der eine oder andere ex stirpe illius primi acquistoris hernach erworben haben mögte, in denselben succedirten die andern seitlings verwandten Schildvötern nicht und das sey Mecklenburgischer Landes-Gebrauch."

§. 29.

Dies ist nun, ohne alle Zurückhaltung, das Wesentliche aus beiden weitläufigen Zeugen-Rotulis in Betreff iener von den Moltken angegebenen Gewohnheit im Lande Mecklenburg überhaupt. Die Zeugnisse, daß solche auch im Stifte Schwerin statt

haben sollte, gleichfalls zu extrahiren, scheinet mir im gegenwärtigen Falle ganz überflüssig zu seyn, weil der Herr Verfasser der gründlichen Bemerkungen nur auf die alte Observance in dem Herzogthum Mecklenburg, nicht aber in dem davon abgeordneten iezigen Fürstenthum Schwerin Bezug gemacht, und weil schon Cothmann in seinem 1593 abgefaßten Responso 84 die Hinfälligkeit derselben intuitu des Stifts Schwerin satfam dargelegt hat.

§. 30.

Unläugbar ist es nun zwar, daß 17 Edelleute, wenn man über das Schwankenende in ihren Depositionen wegsiehet, den angegebenen Gebrauch, oder Gewohnheit, in Betreff der articulirten Succession der Agnaten gleiches Namens, Schildes und Helms indistincte bejahet haben, aber diese machen doch nur etwa den dritten Theil der 49 Zeugen aus, die übrigen eben so guten Mecklenburgischen Edelleute und Gelehrte kennen entweder die gerühmte Observance gar nicht, oder verneinen sie in neuen Lehnen, oder auch gänzlich. Wenn dann nur die Aussage eines Zeugen gültig seyn kann, welcher bei der Sache nicht interessirt ist, auch hinlängliche Kenntniß und eigene Erfahrung von dem, was er bezeuget, hat; so mögte wohl wider die Zeugnisse iener 17 Edelleute, wie denn auch in den Rotular-Deductionen geschehen ist, noch vieles zu sagen seyn; Man betrachte dagegen das Zeugniß des einzigen Hinrich Husan, damaligen Syndicus der Stadt Lüneburg und nicht mehr Mecklenburgischen Kanzlers, jedoch noch Besitzers des Lehnguts Tessin im Amte Wittenburg, welche Bestimmtheit in seiner Aussage, welche genaue Kenntniß der Mecklenburgischen Lehnsverfassung sowohl aus eigener Erfahrung, als auch älteren actenmäßigen Nachrichten!

§. 31.

Jedoch kein Commentar, der unbefasste Leser prüfe selbst, nur eine Bemerkung kann ich hiebet nicht zurück halten. Der Herr Verfasser sezt in seinen Bemerkungen (S. 2. 12. 14.) um so mehr auf das Zeugniß iener 17 Edelleute sein ganzes Vertrauen, weil sie solches als pares curiæ abgelegt hätten. Wird man nun aus dieser Determination der Zeugen nicht schließen müssen, daß sie
in



in den articulirten Fällen wärkliche pares curiae gewesen, daß iene angebliche Observance in Contestation gekommen sey, daß sie auf deren Gültigkeit votiret hätten, daß darnach in dem Mecklenburgischen von ihnen mit formirten Lehn-Gerichten gesprochen worden, und daß daher ihre Ausfagen vorzüglich dergleichen gerichtliche Handlungen zum Vorwurf gehabt hätten? dann nur könnte man von ihnen glauben, sie hätten als pares curiae besagte Gewohnheit bezeuget. Aber auch hierinn irret er sich ausnehmend, kein Wort von allen dem stehet in ihren Antworten, sie attestiren nur, was sie zu wissen glaubten, oder von andern gehört hatten, sie verdienen also hierinn keinen Vorzug vor jedem der übrigen Zeugen, er mag ein Edelmann, oder bürgerlicher Geburt seyn, und so verschwindet auch diese so wichtig dargestellte Qualität der 17 von Adel.

§. 32.

So weit das Zeugen-Vorhör in der Moltkschen Klagsache, wegen einiger Stiftsdörfer und Hebungen, besonders aber der zu beweisenden Gewohnheit im Lande Mecklenburg und dem Stifte Schwerin, ratione successionis agnatorum eines Namens, Schildes und Helms.

Gewiß bin ich manchen Lesern schon zu ausführlich gewesen und habe mir vielleicht eine ganz vergebliche Mühe gemacht, weil doch alles auf die Reichs-Kammergerichtliche Urtheil beruhet, wodurch beides pro futuro entschieden worden, die Zeugen mögen ausgesagt haben, was sie gewollt. Diese Final-Sentenz kann nun wohl unmöglich anders, als günstig für die Kläger und oft berührte Lehn-Observance ausgefallen seyn, denn es wird ja, wie zuvor bemerkt worden, nicht nur in den ritter- und landschaftlichen Gravaminibus 1620 und 1621, sondern auch noch jetzt in den gründlichen Bemerkungen §. 2. verb. „daß den Agnaten aus einer unbinterdenklichen und bewiesenen Gewohnheit, *et hinc ex iure consuetudinario a Camera Imperiali confirmato* das Jus succedendi in feudis zu sehe“ und §. 11. 12. 13: ein von 17 eidlich abgehörten „Edelleuten bestärktes und mithin völlig erwiesenes, auch *a Camera Imperiali in contradictorio* bestärktes *ius consuetudinarium*“ so stand-

haft behauptet. Ich muß also wohl, ohne mich weiter bei den Notular-Deductionen und sonstigen Verhandlungen des vieltährigen Prozesses aufzuhalten, mit dieser für das Herzogliche Interesse, in Betreff der angekauften und neuen Lehne, so nachtheilig angegebenen Reichs-Kammergerichtlichen Urtheil hervorrücken und die große Erwartung der Leser endlich befriedigen. Sie lautet wörtlich also:

§. 33.

Mercurii. 2. April an. &c. 600.

„In Sachen weilandt Geruards und Carin die Moltken, iho derselben Erben, in actis benant, Klegern eins, wieder weilandt Hern Heinrichen, ietzt Hern Ulrichen, Herzogen zu Mecklenburg, besagten ander theils, ist allem Vorbringen nach in Recht erkannt, daß gedachter Beklagter von angestalter Klage zu absolviren und zu erledigen sey, Als wir Ihnen auch davon absolviren und erledigen, die Gerichtskosten derwegen vffgelauffen aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.“

§. 34.

Das wäre nun der Reichs-Kammergerichtliche Definitiv-Spruch sowohl in der Haupt-Sache, wegen der Schwerinschen Stiftsdörfer, Lehn und Hebungen, als auch in dem Incidentpunkte, die gerühmte Gewohnheit, daß sowohl in Mecklenburg, als dem Stifte Schwerin in allen Lehnen die Agnaten eines Namens, Schildes und Helms, ohne ihre Eigenschaft erweisen zu dürfen, zur Succession gelassen werden müßten, betreffend. In beiden wurden die Moltken mit ihrer Klage und unzulänglichem Beweise abgewiesen, der Herzog Ulrich aber gänzlich absolvirt. In beiden Fällen ist die Urtheil rechtskräftig geworden und der Herzog in dem ruhigen Besitze iener eingezogenen Stiftsdörfer und Hebungen geblieben, sollte also dem ungeachtet das angebliche Successionsrecht der Agnaten ein Jus consuetudinarium praesertim a Camera Imperiali confirmatum geworden seyn? Und so bleibt es mir ein unaufsäseliches Räthsel, wie der Herr Verfasser der Bemerkungen sich dennoch so oft auf diese Reichs-Kammergerichtliche Entscheidung habe beziehen kön-

nen, da doch Cothmann selbige schon am Schlußes seines 85ten Responfi im Abdruck geliefert hat. Er muß entweder eine ganz andere Urteil vorausgesetzt, oder auch diese mißverstanden haben.

§. 35.

Bisher habe ich nun gezeigt, daß in dem Moltfchen Prozeß die angegebene Gewohnheit weder durch Zeugen hinlänglich begründet, noch durch die Final-Sentenz approbirt worden, indeß mögte es dennoch in facto sich anders verhalten, und die älteren Lehnbriefe würden nur darinn die sicherste Auskunft geben können. Auch hierinn will ich dem wissbegierigen, oder noch zweifelhaften Leser mich bereitwillig bezeigen, und eine ziemliche Reihe von Lehnbriefen über angekaufte Lehne et simultaneam investituram chronologisch anführen.

§. 36.

1455. August 5. Hinrich der ältere HzM. belehnet Hans von Bredow und seine rechten Erben, auch dessen Brüder zur gesammten Hand mit dem Dorfe Helypte, als Lehn-Recht ist.

1478. Juny 24. Albrecht und Magnus, Gebrüdere HzM. verleihen die Güter Nezeband, Druse-dow und Gränenberg, welche sie aus Ursache, weil Claus Rohr solche nicht aufs neue zu Lehn empfangen, als verfallen eingezogen hatten, aus besondern Gnaden Hans, Curd und Diedrich, Gebrüder den Rohren, sammt ihrem Vetter, Claus Rohr, und ihren rechten Erben zur gesammten Hand.

1480. Januar 17. Magnus und Balthasar, HzM. vergönnen Vicken Nieben und seinen männlichen Leibes-Lehns-Erben, das Gut Lindow von Reimar Lindow zu kaufen, doch also, daß er und seine Erben davon dienen und halten sollen, als Lehns-Recht ist.

1509. Sept. 11. Hinrich und Albrecht, Gebrüder HzM., verleihen Diedrich Bevernest und Achim Kampfen und deren Leibes-Lehns-Erben zu einem rechten Mann-Lehn 5 wüste Hufen zu Belevete, 5 wüste Hufen zu Lepzow, 7 Hufen zu Gowals und 6 Bauern zu Carbow, welche sie von den Schonowen erblich erkauf haben.

1516. Decemb. 30. Hinrich und Albrecht HzM. belehnen Hinrich Cröpelin und seine Erben mit der von den Neuenkirchen ihm erblich verkauften Geldmark Potendorf. Dieser Cröpelin ward 1553 erschossen und hinterließ keine Leibes-Lehns-Erben. Johann Albrecht und Ulrich HzM. nahmen dieses, als ein ihnen angefallenes Lehn circa ann. 1573 in Besiz, verglichen sich mit dessen hinterlassener Wittwe, die Agnaten aber kamen ihres mehrmahli-gen Ansuchens ungeachtet, nicht zur Succession.

1527. Novemb. 11. Hinrich und Albrecht HzM. verleihen ihren beiden Kanzlern Schönreich und Ket-wich, auch deren Leibes-Lehns-Erben von Erben zu Erben zum rechten erblichen Mann-Lehn das vor dem von den Herzogen Magnus und Balthasar Hen-zing Behren als ein neu Lehn verliehene, aber weil er keine Leibes-Erben gezeuget, nach seinem Tode auf dem Fall stehende Gut Röddelin.

1548. April 9. Johann Albrecht, Ulrich und Georg HzM. belehnen Andreas Oldenflies und seine Leibes-Lehns-Erben mit dem von Achim Barenholz erkauften Gute Baderesch.

1548. Hinrich HzM. verkauft und verleihet Claus Below zu Klinken und seinen rechten männlichen Leibes-Lehns-Erben das durch Abgang Henning Kastorp erledigte Gut Karchow als ein neues Mann-Lehn zu einem rechten Mann-Lehn.

1558. Novemb. 18. Johann Albrecht HzM. verleihet Stellan Wakeniz und seinen männlichen Leibes-Lehns-Erben, auch da er ohne Leibes-Lehns-Erben mit Tode abginge, seinem Bruder Melchior Wakeniz und desselben männlichen Lehn-Erben zu einem rechten Mann-Lehne das von Hans Buch zu Tornow erkaufte halbe Gut Goldebou.

1563. Januar 18. Ulrich, HzM. belehnet, als Administrator des Stifts Schwerin, Jürgen Wackerhart und seine männliche Leibes-Lehns-Erben, auch nach deren Abgang, seinen Bruder Claus Wackerhart zu Kogel und dessen männliche Leibes-Lehns-Erben mit dem von Achim Passowen Wittwe ihm verkauften und im Stift Schwerin belegenen Gute Moisall.

1563. May 7. Ulrich HzM. consentirt in den von Lütke Molzahn zu Osten und Sarow im Jahr 1557 mit Balthasar von Wolbe getroffenen Kauf über das Gut Neverin und ertheilet dessen Brüdern,
Matz,



Maß, Georg und Herming von Wolbe die gesammte Hand in Betreff dieses Lehn-Guts.

1567. May 13. Ulrich, HJM. belehnet Hans, Valentin und Erhard, Gebrüder die Schencken mit dem von ihrem weil. Vetter Eitel Schend von den Ketwischen erkaufte Gute Ballin, als einem neuen Lehn.

Die Güter Schwastorf und Schwezin waren nach dem unbeerbten Ableben Otten Schwezin dem domino directo heimgefallen, es verkaufte also, ungeachtet Veit Schwezin als Agnat die Belehnung darüber gesucht hatte,

1568. Januar 17. der Herzog Johann Albrecht den halben Theil davon an Heine Neventlow zu Ziesendorf für 3000 Fl., belehnet ihn auch und, nach dieser Laude Gebrauch, seine Lehns-Folger an Söhnen und Töchtern (Erbiungfern) und, wo diese nicht vorhanden, seines Bruders Lorenz Neventlow Lehns-Erben in absteigenden und seitlichen Linien damit, als einem rechten Mann-Lehne.

1570. März 15. Juny 26. Johann Albrecht und Ulrich HJM. belehnen Hermann Grell und seine männliche Leibes-Lehns-Erben mit dem von Hans Sehn erkaufte Gute Damekow.

1577. März 19. Ulrich HJM. belehnet Jochim und Hinrich, Gebrüder die Nieben und ihre Leibes-Lehns-Erben mit dem Gute Eichhorst, welches ihr Vater Achim Niebe zu Schönhausen und Galenbeck von Georg von Oldenburg gekauft hatte. Im folgenden Jahre 1578 Januar 29. suchten die Gebrüdere Nieben, weil. Jochims Söhne zu Galenbeck, wie auch Wulf Niebens Söhne daselbst, die Belehnung über weil. ihres Veters Achim Nieben zu Schönhausen nachgelassene Güter, vor Leistung der Lehns-Pflicht ward ihnen aber angezeigt, daß diese nur auf Achim Niebens nachgelassene alte Stamm-Lehne, mitnichten aber auf das Gut Eichhorst, so er an sich gekauft und womit dessen Söhne Jochim und Hinrich, Gebrüder die Nieben belehnet worden, verstanden werden solle, daher denn auch, als durch Abgang Hinrich Nieben, Jochim zu Schönhausen Sohnes, das Gut Eichhorst erledigt worden der Herzog Johann 1589. Januar 17. seinen Antheil, oder die Hälfte benannten Guts, an Claus von Oldenburg zu Watmannshagen und seine rechte Leibes-

Lehns-Erben zu einem rechten Lehn verkaufte und ihm damit investirte.

1578. Januar 28. Ulrich HJM. belehnet Bicke Stralendorf zu Goldebee, auch seine Brüder Hinrich, Diedrich, Jochim und Hans und ihre allseits männliche Leibes-Lehns-Erben von Erben zu Erben, so lange einer ihrer Linien vorhanden, und sich dazu, vermöge der Rechte, berechnen können, mit dem durch das Ableben Jochim Hagenow verfallenen, aber auch von Creditoribus gekauften Gute Möderiz, als nunmehr durch den beschehenen Kauf gewordenem neuen Lehn.

1584. May 7. Ulrich HJM. verleiht Bicken Stralendorf zu Möderiz und dessen Brüdern, auch ihren männlichen Leibes-Lehns-Erben zu einem rechten Mann- und Stamm-Lehn, als ein neues Lehn, die von Jochim Below gekauften Güter Garviz und Schlieven.

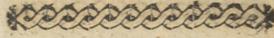
1584. Novemb. 29. Ulrich HJM. belehnet Hermann Grell und seine männliche Leibes-Lehns-Erben mit einem von Borchard von Sehe erkaufte Hofe und sechs Hufen zu Damekow.

1585. April 24. Ulrich HJM. verkauft den halben Theil des durch das Ableben Otten Wuzen, als des letzten dieses Geschlechts, erledigten Guts Teschow an Ulrich Henneke Moltken für 18000 Fl., belehnet ihn auch und seine rechte männliche Leibes-Lehns-Erben damit, als einem nunmehr durch den beschehenen Kauf gewordenen neuen Lehne, zum rechten Mann-Lehn, nicht weniger ertheilet er dessen Brüdern, Otten, Balthasar Levin, Churd Derloff, Claus Jochim und Gebhard den Moltken die gesammte Hand daran.

1586. Januar 12. Ulrich HJM. verleiht weil. Claus Wackerbart zu Rogel Söhnen und ihren männlichen Leibes-Lehns-Erben die gesammte Hand an ihres Veters, Georg Wackerbarts zu Katelbagen, sämtliche Lehngüter.

1586. Januar 19. Ulrich, HJM. belehnet Adam Preen zu Rütteln und seine männliche Leibes-Lehns-Erben mit dem von weil. Hans Preen verwirkten Lehn-Gute Modentin zum rechten Mann-Lehn auf hohe Intercession und aus besondern Gnaden, obgleich so wenig er, noch die Preenen zu Niederand, Hermannshagen, Lübzin und Wolbe ihre Sippschaft mit benannten Hans Preen, noch daß sie von dem

ersten



ersten belehnten Acquirenten und Besitzer obgedachten Guts, vermöge Landkündiger Lehn-Rechte entsprossen seyn sollten, darthun können.

1586. April 25. Ulrich, HzM. belehnet Levin Marin und seine männliche Leibes-Lehns-Erben mit 5 Hufen Landes auf dem Felde Gressin, die er von den Prignitzzen käuflich erstanden hat.

1587. Novemb. 2. Ulrich HzM. belehnet Christoph Gamm, desselben Brüder und ihre allerseits männliche Leibes-Lehns-Erben mit dem von Christoph Nohr gekauften Gute Bollewecke, als mit einem neuen Lehne.

1589. März 16. Ulrich und Johann, HzM. bewilligen Balzar von Schöneich zu Schönfeld den Verkauf seines Antheils in Kemnitz und Briggow an Johann Nestorf und belehnen diesen, wie auch seine Leibes-Lehns-Erben damit, verleihen anbei seinen Brüdern die gesammte Hand daran.

1594. Octob. 26. Ulrich, HzM. conferirt Philipp Prignitz, dessen Brüdern und ihren männlichen Leibes-Lehns-Erben das von Christoph Gamm erkaufte Gut Bollewecke als ein neues Lehn.

1595. Januar 21. Ulrich, HzM. verleiht Johann Nestorf, seinen Brüdern und ihren männlichen Leibes-Lehns-Erben zween von den Gebrüdern Oldenburg zu Pinnow gekaufte Bauhöfe im Dorfe Kemnitz, als ein neues Lehn.

1595. Januar 29. Ulrich, HzM. belehnet Stellan von der Jahn und seine männliche Leibes-Lehns-Erben mit dem von Marten von Sehe gekauften Gute Eichholz, als einem neuen Lehne.

1599. Januar 17. Ulrich, HzM. verkauft Dietrich und Hennecken Gebrüdern Lützen zu Hast das durch den tödtlichen Abgang Paul Wölzow eröfnete Lehn-Gut Wölzow für 10000 Fl. belehnet sie auch und ihre rechte männliche Leibes-Lehns-Erben damit, als einem durch den beschenehen Kauf gewordenen neuen Lehne.

§. 37.

So weit bis zum Ausgange des 16ten Jahrhunderts. Daß es nun an gleichen Lehn-Briefen in der Folge und bis zu den Reversalen nicht fehlen werde, das mögte mir wohl einieder auf mein Wort

zutrauen, ich trage also Bedenken zur Zeit dieses Register noch mehr zu erweitern, zumahl der Herr Verfasser der gründlichen Bemerkungen in dem 4ten Stück der Monatschrift S. 310 u. f. w. zwei Lehn-Briefe aus diesem Zeitraume, nemlich von den Jahren 1607 und 1608, vermöge welcher der Herzog Carl von Mecklenburg Matthias Linstow zu Bellin, in dem einen nur für sich und seine Leibes-Lehns-Erben, in dem andern aber auch seine Vettern zur gesammten Hand bis zum erweislichen 5ten Grad inclusive mit den von den Hahnen gekauften Gütern Damerow, Horst und Poserin, als durch den geschenehen Kauf einem neuen Lehn beliehen hat, selbst als Beläge, wohl aber nicht als Beweise seiner Abhandlung geliefert hat. Nur noch eine Zugabe von zweien jüngeren Beispielen.

1615. Octob. 27. Hans Albrecht, HzM. belehnet Lütke Below zu Rossentin und Kargow und seine männliche Leibes-Lehns-Erben mit dem von Christoph Gamm für 1000 Fl. erblich erhaltenen Antheil in Sparow, als einem durch diesen Kauf gewordenen neuen Lehne und

1619. Novemb. 8. verleihen Adolph Friedrich und Hans Albrecht HzM. Berend Ludolph Wangellin und seinen männlichen Leibes-Lehns-Erben den von Lütke und Claus Gebrüdern den Belowen zu Rossentin und Kargow für 1180 Fl. gekauften Antheil in Sparow zum neuen Lehne.

§. 38.

Ohe, iam desine! Diese Erinnerung wird mir gewiß der durch so viele einstimmige Beweise, daß vor, während und nach dem Mollerschen Prozeß bis zu den Reversalen in allen neuen, besonders angekauften Lehnen nur die Descendenten des primäacquirentis und die von den Lehn-Herren willkürlich mit belehnten Brüder und Vettern, auch deren Nachkommen, nicht aber die Agnaten eines Namens, Schildes und Helms, ohne Beweis der Abstammung, zur Succession gelassen worden, überzeugte Leser entgegen rufen und ich schweige, ob mir gleich noch ein großer Vorrath vorzüglich von Gnaden-Lehnen, gleiches Inhalts, zur Hand ist. Also zur zwoten Frage.

Welchen Begriff haben die Landes-Herren und die Ritterschaft vor den Neversalen vom Jahr 1621 von den alten und neuen Lehnen gehabt, besonders aber, wie ist der 3ote Artikel derselben von ihnen verstanden und erklärt worden?

Dies ist lediglich eine Quæstio facti, der Herr Verfasser der Bemerkungen hätte also, statt seiner eigenen Meinung, den Leser damit völlig bekannt machen und dann ihm deren Prüf- und Entscheidung selbst überlassen sollen; aber auch hierinn ver-räth er, so wie in dem Moltkschen Prozeß, eine — Sit venia verbo — gänzliche Unkunde.

Nach seiner Aeußerung (§. II.) sollen die Ver-rathschlagungen über den 3oten Artikel der Neversalen, wegen der angekauften Lehne, eigentlich im Jahr 1610 ihren Anfang genommen und darauf 1621, kurz vor den Neversalen, die Ritterschaft ihre Gründe ferner beigebracht haben, da doch schon im 16ten Jahrhundert bis 1621 fast auf allen Land-tagen über die Materie von alten und neuen Lehnen tractirt worden.

Wollte ich diese Verhandlungen wörtlich und in ihrem ganzen Zusammenhange liefern, wie viele Bogen würde das Publicum dann noch zu lesen haben! Ich will mich also hierinn der möglichsten Kürze be-fleißigen, ohne jedoch im Wesentlichen das Geringste zu verschweigen,

§. 40.

Auf dem Landtage zu Güstrow (1570 März) ward in der Fürstlichen Proposition die bei Erbfällen von einigen Vasallen binnen Jahr und Tag vernach-lässigte Lehnspflicht gemißbilligt und deren Beobach-tung anbefohlen: Die Ritterschaft erkannte sich dazu verpflichtet, nur verbat sie die Nehmung sonder-licher Lehn-Briefe über angeerbte altväterliche Lehn-Güter, gestand aber deren Pflicht und Gewohnheit bei neuen Lehnen oder Angefällen. Sie wieder-holte solches (1572) mit folgenden Worten: „Wer „alte Lehn-Güter von seinen Eltern, oder Vor-„Eltern ererbet und besizzet, daß er davon sonder-„liche Lehn-Briefe zu nehmen unbeschwert bleibe, „aber was die neuen Lehne und Angefälle angehet, „sich einieder, dem es Noth, der Gebür wird zu

„verhalten wissen.“ Diesem gemäß ward dicto anno Mens. Mart. in der Landtags-Proposition benenienigen, welche Gnaden — andere neue — oder Gränz-Lehne hätten, die productio ihrer schriftlichen Urkunden nicht nur aufgegeben, sondern auch in der Erklärung ad Gravamina, wegen der Consense in Verpfänd- und Veräußerung der Lehne, solche in Fällen, da neue, oder Gnaden-Lehne, welche unmittelbar durch den tödtlichen Abgang der letzten Einhaber J. F. g. eröfnet würden, denegirt, wo-gegen die Ritterschaft nichts einzuwenden hatte, und bis dahin den Unterscheid zwischen beiden Arten von Lehnen, sowohl quoad investituram, als auch Successionem erkannte.

§. 41.

Jedoch schienen (1581) einige derselben gewisser Maassen schon anderer Meinung zu seyn. Nichtzehen aus der Zahl der Ritterschaft — sie sind in Verdes Sammlung S. 87 namentlich angeführt — beant-worteten die ihnen vorgelegten Lehnfragen dahin, „daß sie ad 1, in altväterlichen Lehn-Lehnen „von keiner gesammten Hand wüsten,“ (die Simul-taneæ investituræ der Plessen, Hagen, Bützowen, Zepelinen und Thunen aus dem 14ten Jahrhundert müssen also nicht zu ihrer Notiz gekommen seyn, oder sie haben solche gestiftentlich ignorirt), „sondern „hätten von ihren Voreltern gehört, daß die, so „eines Namens, Schildes und Helms wären und „sich für Bettern gehalten, einander in Lehn-Gü-„tern succediret, ob sie gleich keine samende Hand „hätten, und ad 8, wüsten sie sich nicht zu erin-„nern, daß gekaufte Lehne von Alters in diesen Lan-„den für neue Lehne, sondern den altväterlichen „Stamm-Lehnen gleich gehalten worden.“

§. 42.

Dieses letztere contrastirt nun freilich mit den obigen Landtags-Erklärungen der ganzen Ritter-schaft, oder man müste den wesentlichen Unterscheid zwischen altväterlichen Stamm- und neu angekauften Lehnen ganz verkennen, aber die Ursache davon ist leicht zu ergründen. Die Zeugen-Rotuli in dem vorherührten Moltkschen Prozeß waren schon 1573 und 1580 ad Acta gekommen und den Par-teien



reien communicirt; hiedurch hatten sich die Aussagen der 17 adelichen Zeugen im ganzen Lande verbreitet, sie fanden hin und wieder Beifall und Glauben; ausser dem hätten von ienen zur Beantwortung der Lehnsfragen erkornen Edelenten Georg von der Lühe, Werner Hahn, Albrecht Quizzow, Jochim von der Lühe, Jochim Krause, Hans Linstow und Jochim Bassewitz (Gerdes c. l.) schon in dem Moltkschen Prozeß ihr Zeugniß abgelegt und, mindestens in den alten Lehnen, die articulirte Gewohnheit beibehalten, war es also zu verwundern, wenn sie auch hier von keiner simultanea investitura wissen und die angekauften Lehne für keine neue erkennen wollen?

§. 43.

Dies hatte nun die Folge, daß auf den mehrmaligen Landtagen in den Jahren 1589 und 1590 von Ritterschafilicher Seiten zwar anfänglich nur gebeten, wenn ein bei der Theilung mit Gelde aus dem Lehn abgefundener Bruder damit ein anderes Lehn-Gut kaufte, daß dieses, nach dem Abgange dessen Leibes-Lehns-Erben nicht auf die Landes-Fürsten fallen, sondern, wie angeblich, es hievor gehalten, bei dem Geschlechte bleiben; demnächst aber der Antrag dahin erweitert ward, daß eine solche agnatische Succession auf alle angekaufte Güter gnädigst zustanden werden mögte. Ob nun gleich in den Fürstlichen Resolutionen standhaft widersprochen ward, daß es mit den neuen Lehnen jetzt anders, als von den Fürstlichen Ahnherrn und Vorfahren, nach dem Zeugnisse statlicher Documente und alter Lehn-Briefe (Sup. §. 36.) geschehen und die gemeinen beschriebenen Rechte verordnen, gehalten würde, es daher bedenklich, sich des gemeinen beschriebenen Lehn-Rechts und wohlhergebrachten alten Gewohnheit hierinn zu begeben: so entschlossen sich dennoch die Herzoge, woferne die Landschaft bei der ihr angefallenen Steuer und Hülfe sich richtig erklären würde, — en causam moventem — in Ansehung der jezigen Zeiten und aus sonderen Gnaden zu bewilligen, „daß die erkaufte Lehne, welche, nach Verordnung der Rechte, neue Lehne würden und nur auf des Käufers männliche Leibes-Lehns-Erben fielen, in ienem ersten Falle“ (nemlich wenn ein

mit Gelde aus dem väterlichen Lehne abgefundener Bruder ein anderes Lehn kaufte) „mit auf die Vätertern vererben, in anderen Fällen, sonderlich in Gnaden-Lehnen aber dem Landesherrlichen freies Willen kein Ziel gesetzt werden sollte.“

§. 44.

Jedoch, hiemit nicht begnügt, wiederholte die Ritterschaft ihr obiges Gesuch, wegen aller angekauften Lehn-Güter mit dem Zusatze, (1589 Novemb. 30. und Decemb. 3.) „daß solches nicht nur pro futuro, sondern auch praeterito beobachtet und die Willbriefe darnach unentgeltlich umgeschrieben werden mögten,“ würde dieses gnädigst bewilligt, so wollte sie (1590 März 5.) nicht nur auf zwei, sondern ganzer vier Jahre lang die ann. 84 bewilligte Hülfe leisten, im Gegentheil aber sich zu keiner Contribution verstehen. Ein solches Compelle konnte nun freilich den Landes-Herren nicht sonderlich gefallen, sie gaben es und daß man durch dieses Mittel ihnen dasjenige, was sie von ihren Vorfahren ererbet und die Ritterschaft hievor niemahls zu erhalten gewußt, abzingen wollte, in einer Resolution zu verstehen, indeß war die freiwillige Steuer dringend, mithin die Nachgiebigkeit auch in diesem Falle fast unvermeidlich, daher die endliche Resolution (1590 März 6.) dahin ausfiel: „Daß, wenn der Käufer Brüder und Brüder-Kinder hätte, die Lehne nicht allein auf die Käufer, sondern auch derselben Brüder und Brüder-Kinder und deren Nachkommen verstatmter sollten, mit dem fernern Erbieten, daß in Verfassung der Constitutionum der E. Ritterschaft Gedeien und Aufnahmen dermaßen in acht genommen werden sollte, wofür sie Serenität zu danken haben würden“ und hiedurch fand sie sich der Zeit befriedigt.

§. 45.

Dies war also die erste Veranlassung zu dem 30. Reversal-Artikel vom Jahr 1621. Ob aber diese höchst bewilligte Erbfolge der Brüder und Brüder-Kinder, auch deren Nachkommen in angekauften Lehnen für ein schon vorheriges ius consuetudinarium in Camera Imperiali confirmatum, oder viel-



vielmehr für eine durch das Geldbedürfniß bewirkte Landesherliche Gnade zu achten? das mag der Leser nach dem Obigen prüfend entscheiden.

§. 46.

Bis zum Land- und Musterungs-Tage zu Güstrow (1599) war die Materie von neuen Lehnen nicht weiter zur Sprache gekommen, aber jetzt trat die Ritterschaft (März 9.) mit einem neuen Anliegen hervor, daß nemlich die eröfneten Lehne, nach dem Gebrauch benachbarter Chur- und Fürstenthümer, nicht nur als altväterliche Stamm-Lehne wiederum verlehnen, sondern auch die neuen Lehne ganz abgeschafft werden mögten; sie erhielt indes (März 11.) nichts weiter, als die Verweisung auf die (künftigen) constitutiones feudales zur Antwort. Das Project davon ward (1602 April 26.) der Ritterschaft zur Monitur übergeben, dessen Art. 22. Tit. 1. dahin lautete:

„Und weil dann hievor von Uns der Ritterschaft aus Gnaden nachgegeben worden, daß denjenigen, welche aus einem andern fremden Geschlecht, mit der Lehn-Herren Bewilligung Lehne an sich kaufen, auf dem Fall, wenn sie keine Leibes-Erben haben, ihre Brüder und Brüder-Kinder und Dero Nachkommen in absteigender Linien succediren mögen; so soll es auch hinfüro dabei bleiben.“

§. 47.

Noch in selbigem Jahre (Juny 18.) fand sich die Ritterschaft auf dem Landtage zu Sternberg darüber beschwert, daß, wenn einer von Adel, Schulden halber, seine väterlichen Erb- und Lehn-Güter verkaufen müßte, in solchen Kauf nicht ferner consentirt werden wolle, als auf den Käufer und seine Leibes-Lehns-Erben, wodurch denn mancher Kauf gehemmet würde, mit angehängter Bitte, daß S. F. g., voriger Landes-Gewohnheit nach, in solchen Kauf auf die ganzen Geschlechter der Käufer consentiren mögten; aber auch jetzt, wie zuvor ward sie auf die Publication iener Lehns-Constitutionen, worinn dieser Fall begriffen, nur vertröstet, welche jedoch so wenig bei Lebzeiten des Herzogs Ulrich, (er starb im folgenden Jahre 1603) als nachher die gesetzliche Kraft erlanget haben.

§. 48.

Sein Bruder, Herzog Carl, hatte bis dahin als ein apauagirter Prinz und Administrator des Stifts Raseburg in einsamer Stille gelebt, keine Gelegenheit gehabt, von der Mecklenburgischen Landes-Verfassung Ränntnisse zu erwerben und, da er unvermählt war, keine successionsfähige Erben. In dieser Lage kam er spät zur Regierung des Herzogthums Mecklenburg-Güstrow und zur Vormundschaft der Mecklenburg-Schwerinschen Prinzen Adolph Friedrich und Hans Albrecht. Zu verwundern war es also wohl nicht, wenn die Ritterschaft auf dem Sternbergischen Landtage (1606 Juny) in einen ungewohntem Tone sich darüber, daß nun eine Zeit her in diesen Landen und Fürstenthümern unerhörte neue Lehne eingeführt worden, beschwerte und verlangte, daß zwar aus Gnaden verschenkte Lehne billig neue bleiben, dasienige aber, was durch der von Adel Geld bezahlt und erkaufte wäre, wie vor Alters für Stamm-Lehne gerechnet werden mögte. (Die obige ertheilte und angenommene Resolution vom Jahr 1590 mußte jetzt wohl schon ganz vergessen seyn.)

§. 49.

Dem Herzoge war eine solche Aeußerung unerwartet, er veranlaßte daher auf dem folgenden Ausschustage zu Güstrow (1607 April) über die Worte: „unerhörte neue Lehne“ eine nähere Erklärung. Hieran ließ es die Ritterschaft freilich nicht erman- geln, sie erwiederte, „daß die von einem Geschlecht zum andern transferirten und erkauften Lehne nicht für neue, sondern solche, welche billig naturam feudi antiqui behalten und sowohl ad collaterales et quidem sine distinctione primi acquirentis, sive domicilii, als descendentes und das ganze Geschlecht verstanmen, zu verstehen wären, wie sie dann auch unvorgezifflich die alleine für neue Lehne achteten, welche von der Fürstlichen Obrigkeit, oder Lehn-Herrn Deroselben Wohlverdienten gratuito conferiret würden.“ Ob nun gleich hiedurch iene Benennung gar nicht gerechtfertigt ward: so genügte es doch dem nachgiebigen Fürsten zu einer von der Ritterschaft selbst vielleicht kaum gehofften Resolution (April 29.) dieses Inhalts: „Wann ein Lehn

„aus einem Geschlecht in das andere verkauft würde,
 „daß alsdann des Käufers nächste Vettern usque
 „ad quintum gradum inclusive in der Kauf-
 „Verschreibung nominatim mit begriffen und das
 „erkaufte Lehn quoad ipsos nominatos und der-
 „selben Succesores und Lehn-Erben pro feudo
 „antiquo geachtet und gehalten werden solle.“

§. 50.

So günstig diese Erklärung ausgefallen, so war
 sie dennoch nicht ganz befriedigend. Die Ritter-
 schaft bestand vielmehr auf den folgenden Landtagen
 1609 und 1610 darauf, daß dergleichen angekauft-
 te Lehne nicht für neue, sondern pro feudis an-
 tiquis gehalten werden und auf alle des Käufers
 Vettern verstanten mögten. Dies war nun ein-
 mahl das angenommene Lieblings-Principium der-
 selben, es ward bei jeder Gelegenheit wiederholt
 und bewirkte endlich (1610 Juny 26.) den Landes-
 herrlichen Entschluß „daß, wegen der aus einem
 „Geschlecht ins andere verkauften Lehne, die Beleh-
 „nung auf des Käufers sämtliche Vettern, so sich
 „mit ihm der Agnation und Sippschaft gebührlich zu
 „berechnen, extendiret und die erkaufte Lehne
 „quoad illos omnes, eorumque succesores
 „pro veris feudis antiquis geachtet und gehalten
 „werden sollten.“

§. 51.

Zwar mußte die Ritterschaft solche Nachgiebigkeit
 selbst für eine hohe Gnade und rühmliche Landes-
 fürsliche Mildigkeit anerkennen, aber das Wort:
 „Berechnen“ war ihr doch, weil angeblich damit
 Schwierigkeiten verbunden, etwas anstößig, auch
 dieses sollte weggelassen werden; sie verfehlte hierinn
 der Gewährung und der Entwurf des Assurations-
 Reverses vom 1sten Septemb. ward quoad hunc
 passum also gefaßt:

„4) Was dann die aus einem Geschlecht in das
 „andere verkauften Lehne betrifft, erklären wir uns
 „dabin, daß in dergleichen Fällen des Käufers sämt-
 „liche Vettern, so sich mit ihm der Agnation und
 „Sippschaft gebührlich zu berechnen, in der Kauf-
 „Verschreibung und Fürstl. consens nominatim
 „mit begriffen und das verkaufte Lehn quoad ipsos

„nominatos und derselben Leibes - Lehns - Erben
 „in infinitum pro feudo antiquo geachtet und
 „gehalten werden soll.“

§. 52.

Inzwischen war der Herzog Carl (1610 July 22.)
 gestorben und dadurch auf die jungen Herzoge Adolph
 Friedrich und Hans Albrecht zu Mecklenburg-Schwe-
 rin auch der Güstrowische Landes - Antheil gefallen.
 Jener Revers ward nicht ausgefertigt und so blieb
 dieser Successionspunct in angekauften Lehnen gleich-
 falls auf sich beruhen, ob gleich die Ritterschaft noch
 auf dem nächstfolgenden Güstrowischen Landtage
 (1610 Octobr.) gebeten hatte, daß die Succession
 der verkauften Lehne auf alle Agnatos, die eines
 Namens, Helms und Schildes wären, auch nicht
 allein auf künftige, sondern auch diejenigen Käufer,
 welche innerhalb wenig Jahren Lehne an sich ge-
 bracht hätten, extendiret werden mögten.

§. 53.

Nach dieser Regierungs - Veränderung ergaben
 sich zwei höchst wichtige Angelegenheiten, zu deren
 Berichtigung Gedult, Zeit und Mühe verwandt
 werden mußten. Die erste betraf die von dem weil.
 Herzoge Carl schon eingeleitete Landes - Theilung
 zwischen beiden Fürstlichen Brüdern, ungeachtet nach
 dem Testament des Herzogs Johann Albrecht das
 Primogeniturrecht lange zuvor (1573 Decemb. 22.)
 eingeführet und bei dessen beiden Prinzen Johann
 und Sigismund August in Ausübung gebracht wor-
 den, und die andere die Tilgung der auf sie ver-
 erbten sehr beträchtlichen und über eine Million ange-
 wachsenen Fürstlichen Schulden. In beiden Fällen,
 besonders aber in dem letzteren, war die concurren-
 ce der Landstände unvermeidlich und eben dieses
 gab denselben Gelegenheit, bevor sie sich zur Ueber-
 nahme iener großen Schuldenlast bequemen, auf
 alle ihre vorherige gravamina und neue desideria,
 so viel möglich, erwünschte Resolutiones zu be-
 wirken, womit ich denn auf den eigentlichen Zeit-
 punct der Reversalen vom Jahr 1621 komme.

§. 54.

Jene beide Materien waren nun, nebst den Gra-
 vaminibus immer die Haupt - Vorwürfe aller Land-
 tags-

tags-Verhandlungen und so ward denn auch auf demselben zu Güstrow (1620) die Lehns-Succession (Decemb. 14.) folgender Maßen wieder in Anregung gebracht:

„Zum dritten wissen CC. FF. 99., daß in diesem Fürstenthum in successionibus der Lehne diese löbliche Gewohnheit in unverrückter observanz gehalten, daß die agnati, welche einen Stamm, Namen, Helm und Schild führen, auch eine dem andern, ob sie schon der Sippschaft halber sich nicht berechnen können, succediren. Inmaßen dessen viel präiudicia vorhanden, auch in Specie in Sachen des Geschlechts der Moltken contra Mecklenburg, davon die Acta in CC. FF. 99. Archivis seyn und sonst in jeder Zeit aufgelegt werden können, zur Genüge ausgeführt, auch in gemeldten Acten durch vornehmer adlicher Zeugen eidliche Kundtschaft bewähret und darnach im Cammergericht, teste Geil. 2. Obsl. 149 n. 10. et Rosenthal p. 1. c. 2. concl. 28 num. 2 (Sup. S. 22.) gesprochen. Bei solchen alten Gebrauch bitten wir, wollen CC. FF. 99. in begebenden Fällen uns gnädiglich schützen.“

Der Leser wird es hoffentlich nicht für überflüssig halten, sondern vielmehr verlangen, daß ich bei dieser entscheidenden Epoche der Verhandlungen über die 24. und 30te Reversal-Artikel, zur Abwendung des Vorwurfs einer unrichtigen, oder verstümmelten Darstellung, sowohl die Landes-Herren, als auch deren Landstände selbst reden lasse.

§. 55.

In der Antwort (Decemb. 19.) auf ienen Antrag befanden beide Herzoge „solchen dem Herkommen, üblicher Observance und den Rechten zuwider, inmaßen solches in andern Chur- und Fürstenthümern nicht practicirt, sondern, außerhalb gesammter Hand, keine successio zugelassen würde, welcher Gebrauch auch mit der Pleßen eopellich beigelegten Belehnung der gesammten Hand dieses Orts genugsam bestätigt würde, zu geschweigen, daß solche Successio extra manum coniunctam viel Streit und inconvenientien erregen würde.“ Die R. u. L. replicirte aber (1621 Januar 12.)

„Bey dem dritten Punct hätten sie gehofft, Sereniss. würden die in successionibus der altväterlichen Lehne in diesen Fürstenthümern wohlhergebrachte kundbare Gewohnheit, daß nemlich alle agnati, so eines Namens, Helms und Schildes wären unter einander in feudis antiquis succediren, zu confirmiren kein Bedenken getragen haben. Denn ob wohl angedeutet, daß solche consuetudo in observanz nicht gekommen, auch, außerhalb der gesammten Hand keine successio zugelassen und zu dessen Behauptung der Pleßen investitura angeführt würde: so hätten sie dennoch niemahls erfahren, daß einiger agnatus, der eines Namens, Helms und Schildes mit dem Verstorbenen gewesen, wenn er schon mit demselben, oder auch dem primo acquirente sich nicht eben der Sippschaft halber berechnen können, niemahls gestritten sey und mögte demselben nicht präiudiciren, daß etwa die Pleßen, oder auch andere Geschlechter aus sonderbaren Ursachen, oder auch maioris cautela ergo, simultaneas investituras erlanget, sintemahl daraus nicht folgte, daß Schildkettern ohne sonderbare Versammlung sibi invicem nicht succediren — — (hier werden wiederum der Moltken Prozeß, die 17 adelichen Zeugen, Rosenthal und Cothmanns Responf. 84 zum Beweise angeführt); „Weil dann bis anhero es also unstrittig gehalten, als wollten sie nochmahls bitten, solche consuetudinem in Gnaden zu confirmiren und dann, wegen der aus einem Geschlecht ins andere erkauften Lehne, CC. FF. 99. vor diesem Dero Ritterschaft erteilte resolution mit Vollziehung der deswegen schon vorlängst abgefaßten assecuration (S. 51.) in Gnaden zu bestätigen und zu effectuiren,“ welches

§. 56.

diese Fürstliche Erklärung (1621 Januar 15.) „Den dritten Punct betreffend, wäre in keinen Rechten gegründet, daß dieienigen, so sich mit dem primo acquirente, der Sippschaft halber nicht berechnen können, ob sie schon eines Namens, Schild und Helms seyn, in feudis antiquis succediren sollten, inmaßen die von ihnen angezogene consuetudo, quae facti est, mit ihnen zu Recht

§ 3

„erfor-

erforderten requisitis aus den allegirten Rechts-
 „gelahrten und sonst noch zur Zeit im geringsten
 „nicht bescheinigt und beigebracht, würde aber eine
 „E. N. u. L. die gerühmte Urtheil produciren, so
 „wollten J. J. 99. sich daraus und den Acten
 „ersehen und sich alsdann mit gebührender resolu-
 „tion vernehmen lassen. Und obwohl vermöge der
 „Lehn-Rechte die collaterales in nouis feudis,
 „nisi simul investiti, nicht succediren, solcher
 „Gebrauch auch, wie aus unterschiedlichen alten
 „Lehn-Briefen (supra S. 36.) zu ersehen, dieses
 „Orts vor 100 und mehr Jahren, bis auf diese Zeit
 „observiret und gehalten worden: so wollten den-
 „noch J. J. 99., zur Bezeugung ihrer Landes-
 „väterlichen affection, sich in Gnaden dahin er-
 „klärt haben, wenn ein Lehn aus einem Geschlecht
 „in das andere verkauft würde, daß alsdann des
 „Käuffers nächste Vettern usque ad quintum gra-
 „dum exclusive in der Kauf-Verschreibung nomi-
 „nativim mit begriffen und das erkaufte Lehn
 „quoad ipsos nominatos und derselben successe-
 „res und Lehns-Erben pro feudo antiquo geach-
 „tet und gehalten werden solle“ zur Folge hatte,

S. 57.

Dagegen erwiederte die N. u. L. (Febr. 8.)

„Daß sie die ganzen Acten Moltken contra Meck-
 „lenburg, imgleichen die von Geil und Rosenthal
 „allegirten präjudicien wollten wiederholet haben,
 „die inungirte Bescheinigung ihrer Angabe mit
 „diesen Rechtsgelehrten und der Urtheil verblieb bei
 „dem bloßen Bezug auf selbige“ „daß ferner die
 „Moltken ihre Lehn-Güter Neuenkirchen und Be-
 „litz, in Kraft solches uralten Herkommens, ererbet
 „hätten und noch iezo besäßen, aber die andern er-
 „ledigten Stifftischen daher, daß die Mecklenburgi-
 „sche consuetudo in Specie im Stifft nicht beige-
 „bracht, ihnen aberkannt wären“ (oben S. 54. ward
 „doch das Gegentheil unbedingt behauptet,) „auch
 „sonsten viele Vettern, vermöge solches Landes-Ge-
 „brauchs einer dem andern bis anhero succediret
 „hätten, sie wollten daher bitten, daß solche bestän-
 „dige consuetudo durch den verhofften Assicura-
 „tions-Revers confirmiret werden mögte. An-
 „reichend aber den Punct der neu erkaufte Lehne,

„daß es bei der dem ann. 1610 verfaßten Concept
 „asscuracionis einverleibten Erklärung gelassen
 „und gemeldte Asscuracion nunmehr zu vollkomm-
 „ner completion möge gebracht und dieselbe nicht
 „allein ad futuros, sondern auch ad prateritos
 „casus referirt und gezogen werden.“

S. 58.

Als ihnen darauf (Februar 9.) zum Bescheide
 gegeben worden:

„So viel die Succession der Agnaten, so eines
 „Namens, Schild und Helms, item die neuen Lehne
 „und Erbauung der Mühlen beträfe, wollten Sere-
 „nissimi, nachdem sich eine Erbare Ritter- und
 „Landschaft der contribution halber erklären wür-
 „den, sich in Gnaden zu resolviren wissen“ die
 „Landstände aber zu dieser auf keine Weise, bevor
 „alle ihre desideria erledigt wären, sich bequemen
 „wollten: so mußte ihnen, um den dringenden Punct
 „der freiwilligen Steuer endlich zu aiustiren, der
 „Entwurf der Asscuracion communicirt werden und
 „nun übergaben sie (Febr. 14.) ihre schließliche Erin-
 „nerungen darüber und führten bei dem 25ten (24)
 „Artikel nicht allein, wie zuvor, den Successions-
 „Fall der Moltken, sondern auch mehrere andere
 „zum Beispiele an, daß die Schild-Vettern, unan-
 „gesehen sie sich der Sippschaft halber nicht berechnen
 „können, legitimo successione titulo, ohne der
 „Fürstlichen Vorfahren, oder einiges Menschen con-
 „tradiction, die Lehn-Güter ererbet hätten und
 „noch besäßen, und bei dem 30ten Artikel baten sie,
 „daß, wie schon ann. 1610 resolvirt worden, des
 „Käuffers sämtliche Vettern, so sich mit ihm der
 „agnation und Sippschaft gebühlich zu berechnen,
 „in der Kauf-Verschreibung und Fürstlichen Con-
 „sens nominativim mit begriffen und das verkaufte
 „Lehn quoad ipsos nominatos und derselben Lei-
 „des-Lehns-Erben in infinitum pro feudo an-
 „tiquo erachtet und gehalten werden mögte, daß
 „also Serenissimi bei dieser resolution zu behar-
 „ren, diesen Articulum obbesagter Gestalt in
 „Gnaden zu verwilligen und denselben nicht allein
 „ad futuros, sondern auch prateritos casus
 „zu extendiren geruhen mögten.“

S. 59.

Solchemnach ward zwar das erste Anliegen der Ritterschaft ganz bewilligt, das letzte aber, der vorherigen Resolution gemäß, quoad gradus successioneis modificirt, mithin der Affecurations-Revers völlig berichtigt und unterm 23. Febr., in Betreff der beiden Artikel, mit Zufriedenheit der Ritter- und Landschaft, also ausgefertigt:

„XXIV. Zum vier und zwanzigsten wollen Wir unfer getreuen Ritter- und Landschaft in Gnaden gewilliget und nachgegeben haben, daß in alten Lehnen die Agnaten, so ein Namens, Schild und Helms seyn, wann sie sich schon der Sippschaft halber nicht berechnen können, einander succediren mögen.“

„XXX. Deraus einem Geschlecht ins ander verkaufter Lehnen halber erklären Wir Uns fürs dreyfigste in Gnaden dahin, daß in dergleichen Fällen des Käufers sämtliche Vettern, so sich mit ihm der agnation und Sippschaft halber bis auf den 5ten Grad exclusive gebürlich zu berechnen, in der Kauf-Verschreibung und Fürslichen consens nominatim mit begriffen und das verkaufte Lehnen quoad ipsos nominatos und derselben Leibes-Lehns-Erben in infinitum pro feudo antiquo gehalten und solchs auch auf die vor diesem bereits gekaufte Lehnen gezogen werden sol.“

§. 60.

Sollten nun damahlen entweder die Landes-Herren, oder die Landstände über den wahren Sinn dieses so deutlich gefassten Artikels eine von den klaren Worten desselben abweichende Meinung gehegt haben; sollte der Gedanke bei ihnen wohl möglich gewesen sein, daß der Nachsatz: und solches auch u. s. w. nur von den unmittelbar vorhergehenden Worten; und das verkaufte Lehnen quoad ipsos nominatos und derselben Leibes-Lehns-Erben in infinitum pro feudo antiquo gelten“ nicht aber von dem ganzen Inhalte des Artikels zu verstehen seyn müste; Ja sollten sie so gar im prophetischen Geiste haben vorher wissen können, daß nach 67 Jahren ein Gelehrter auftreten mögte, welcher unwiederleglich erweisen würde, daß das verbum relativum: solches, die vor 1621 gekauften neuen Lehne in alte Lehne,

wobei die successio agnatorum eines Namens, Schildes und Helms, ohne Berechnung der Sippschaft, statt fünde, verwandelt hätte? Jenes scheint doch schon nach einem schlichten Menschen Verstande und dem ganzen Vorgange der Verhandlung, besonders aber nach den Ritter- und Landschaftlichen Erinnerungen vom 14ten Febr. (S. 58.) verb. diesen *Articulum* obbefugter Gestalt in Gnaden zu verwilligen und denselben (Artikel ganz, nicht einen Theil davon) nicht allein ad futuros, sondern auch praeteritos casus zu extendiren“ ungläublich zu seyn, oder man hätte den 24ten Artikel auch auf die vor 1621 von einem Geschlecht ins andere verkauften Lehne ausdrücklich erweitern müssen.

§. 61.

Dem sey nun wie ihm wolle. Schon nach völlig vereinbarten Reversalen ergab sich eine Gelegenheit, den Schluß des 30ten Artikels noch mehr ins Gewisse zu setzen. Ritter- und Landschaft bemerkte auf dem Landtage zu Rostock (1621 April 11.) in ihren fernern desiderii folgendes:

„V. Weil gewilliget, daß die erkaufte Lehne ad quintum gradum verlehnet und solches ad praeteritos casus soll referiret und gezogen werden, wie denselben, so Consens-Briefe in praeterito anders empfangen, zu consentiren und ob die Consens-Briefe auf diese neue concessio zu renoviren, jedoch daß sie nicht mehr, als Schreibgebühr dafür entrichten.“

Auch dies ward gnädigst genehmigt und zu dessen Vergewisserung nachfolgende Fürsliche Declaration auf dem Sternbergischen Landtage (1621 May) ertheilt:

„Die Durchleuchtige Hochwürdigste und Hochgeborne Fürsten und Herrn, Herr Adolph Friedrich und Herr Hans Albrecht, Gebrüder Herzogen zu Mecklenburg, Coadiutor des Stifts Raseburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn haben verlesen angehört, was eine Erbare Ritterschaft, wegen declaration, wie der Affecuration-Revers, in pro. der neuerkauften Lehnen in casibus praeteritis zu verstehen, in Unterthänigkeit gesucht,

und

„und erklären Ihre F. F. G. sich darauf in Gnaden
 „dabin, daß Sie die hiebevorigen ertheilten *Consens*
 „über die erkauften neuen Lehnen, gegen Erliegung
 „der Schreibgebühr, anderwärts umschreiben und,
 „vermöge der Reversalen, auf den fünften Grad
 „*exclusive dirigiren* und richten lassen wollen.“
 „Signatum Sternberg unter F. F. G. Fürst-
 „lichen Secreten und Handzeichen. Den 19. May
 „Ao. 1621.“

§. 62.

Hier ist nun der völlige Aufschluß von dem wahren Sinn des 30ten Reversal-Artikels. Es bleiben die vor dem Jahre 1621 gekauften Lehne, in Betreff der bloßen Namens- und Schild-Wettern, das, was sie waren, neue Lehne, nur sollen deren *Consense* umgeschrieben und, vermöge der Reversalen, auf den fünften Grad der Wettern *exclusive* erweitert werden. Diese Umänderung derselben ward also der Zeit und so gar schon 1589 Novemb. 30. (Sup. §. 44.) für keine Unmöglichkeit (gründliche Betrachtung §. 14.) gehalten.

Jedoch keine Vernunftschlüsse. Diese mögten mich vielleicht eben so irre führen, als den Herrn Verfasser der Betrachtungen, und sie würden über dem zur weitem Aufklärung des Reversal-Artikels gerade so viel nutzen, als eine Lampe bei hellem Tage und heiterem Sonnenschein und eben so wenig werde ich mich mit pragmatischen Anwend- und Folgerungen aus dem Moltkschen Prozeß, der Reihe von Lehn-Briefen und den Landtags-Verhandlungen, in Betreff der alten und neuen Lehne, befassen, weil nur Thatsachen von mir versprochen sind. Diese habe ich dem unpartheiischen Publico, so viel möglich ganz und mit Offenheit dargelegt, es fällt nun sein freies Sentiment darüber.

§. 63.

Lange schon hatte ich mich von dem wahren Sinn des 30ten Reversal-Artikels authentisch belehret

und völlig überzeugt, mußten mich also die betitelten gründlichen Bemerkungen darüber und die sonderbare Erklärung dessen Schlußworte nicht äußerst frappiren, konnte ich wohl länger anstehen, den dadurch getäuschten Leser in seinem Irrthume zu lassen? Zwar überzeugt von dem Beifalle der Kenner ohne Vorurtheil, so bin ich dennoch ungewiß, ob der sonst geschickte Herr Verfasser iener Bemerkungen sich dadurch gleichfalls überführt achten werde, denn die Meinungen der Menschen werden zu sehr von adoptirten Principien, Verhältnissen und Interesse determinirt, so daß wohl wenige Wahrheiten sind, welche nicht eines Theils er- andern Theils aber verkannt werden sollten. Es sei darum, die freie Denkart sei ihm und allen, die seiner Meinung sind, nie verwehrt, nur werden sie es mir auch nicht verübeln können, wenn ich mit dem ehrlichen Tristram denke: Mag doch einer auf seinem Steckenpferde durch alle Hauptstraßen in Ruhe und Friede reiten, wenn er nur nicht verlangt, daß wir hinter aufsitzen sollen,

§. 64.

Und so viel von dieser wichtigen Materie, wozu ans ieder den wahren Sinn der beiden Reversal-Artikel, mithin auch den Bestand, oder Unbestand des zur Beilage iener Bemerkungen in dem 4ten St. der Monatsf. v. J. S. 307 abgedruckten Zeugnisses der ehemahligen Ritterschaftlichen Mitglieder eines löblichen Engern Ausschusses vom 10ten Septemb. 1781 abnehmen und beurtheilen kann. Meine unbeschränkte Verehrung gegen dieses respectable Collegium erlaubt mir nicht, etwas mehr, als den unglücklichen Zeitpunkt, da das erste zur Grundlage des letztern dienende Attest im Jahr 1723 ausgestellt worden und besonders auch den 435ten §. des Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleichs vom Jahr 1755 dabei bemerklich zu machen,

— — §.

Druckfehler.

Col. 6. p. II. §. 14. muß heißen: und keine kurze Abhandlung schreiben, statt — und keine Abhandlung für diese Monatschrift schreiben.





lungen und so ward denn auch auf dem
trow (1620) die Lehns-Succession
folgender Maßen wieder in Anre-

en wissen CC. FF. gg., daß in die-
sem in successioneibus der Lehne diese
Ordnung in unvürdter observanz
die agnati, welche einen Stamm,
Wappen und Schild führen, auch eine dem
schon der Sippschaft halber sich nicht
sollen succediren. Immaßen dessen
ja vorhanden, auch in Specie in
schlechts der Moltken contra Med-
den die Acta in CC. FF. gg. Archi-
sonsten ieder Zeit aufgelegt werden
genüge ausgeführt, auch in gemeld-
ten vornehmer adlicher Zeugen eidliche
Zeugniß und darnach im Cammerge-
heil. 2 Obs. 149 n. 10. et Rosen-
concl. 28 num. 2 (Sup. §. 22.)
Bei solchen alten Gebrauch bitten
CC. FF. gg. in begebenden Fällen uns
zu thun."

Es hoffentlich nicht für überflüssig
vielmehr verlangen, daß ich bei die-
ser Epoche der Verhandlungen über
den Reversal-Artikel, zur Abwen-
dung einer unrichtigen, oder verstüm-
peltung, sowohl die Landes-Herren, als
die Lande selbst reden lasse.

§. 55.

ort (Decemb. 19.) auf einen An-
trag der Herzoge, solchen dem Herkom-
mense observance und den Rechten zuwie-
sen, welches in andern Chur- und Fürsten-
Landen practicirt, sondern, außerhalb ge-
wöhnlich keine successio zugelassen würde,
auch mit der Pleßen copelllich
Bestätigung der gesammten Hand dieses
Landes bestätigt würde, zu geschweigen,
wenn extra manum coniunctam
convenientien erregen würde."

licirte aber (1621 Januar 12.)

„Bey dem dritten Punct hätten sie gehofft, Se-
renität würden die in successioneibus der altvater-
lichen Lehne in diesen Fürstenthumben wohlher-
gebrachte fundbare Gewohnheit, daß nemlich alle
agnati, so eines Namens, Helms und Schildes
wären unter einander in feudis antiquis suc-
cediren, zu confirmiren kein Bedenken getragen
haben. Denn ob wohl angedeutet, daß solche con-
suetudo in observanz nicht gekommen, auch,
außerhalb der gesammten Hand keine successio
zugelassen und zu dessen Behauptung der Pleßen
investitura angeführt würde: so hätten sie den-
noch niemahls erfahren, daß einiger agnatus, der
eines Namens, Helms und Schildes mit dem Ver-
storbenen gewesen, wenn er schon mit demselben,
oder auch dem primo acquirente sich nicht eben
der Sippschaft halber berechnen können, jemahls
gestritten sey und mögte demselben nicht præju-
diciren, daß etwa die Pleßen, oder auch andere
Geschlechter aus sonderbaren Ursachen, oder auch
maioris cautelæ ergo, simultaneas investituras
erlanget, sintemahl daraus nicht folgte, daß Schild-
Besitzern ohne sonderbare Versammlung sibi invi-
cem nicht succediren — — — (hier werden
wiederum der Moltken Prozeß, die 17 adelichen
Zeugen, Rosenthal und Cothmanns Responf. 84
zum Beweise angeführt); „Weil dann bis anhero
es also unstreitig gehalten, als wollten sie nochmahls
bitten, solche consuetudinem in Gnaden zu con-
firmiren und dann, wegen der aus einem Geschlecht
ins andere erkaufte Lehne, JJ. FF. gg. vor die-
sem Dero Ritterschaft erteilte resolution mit
Vollziehung der deswegen schon vorlängst abgefaßten
affecuration (§. 51.) in Gnaden zu bestätigen und
zu effectuiren,“ welches

§. 56.

diese Fürstliche Erklärung (1621 Januar 15.)
„Den dritten Punct betreffend, wäre in keinen
Rechten gegründet, daß diejenigen, so sich mit dem
primo acquirente, der Sippschaft halber nicht
berechnen können, ob sie schon eines Namens,
Schild und Helms seyn, in feudis antiquis suc-
cediren sollten, immaßen die von ihnen angezogene
consuetudo, quæ facti est, mit ihren zu Recht
erfor-



the scale towards document

C1 B1 A1 C2 B2 A2 B3 A3 B4 A4 B5 A5 B6 A6 B7 A7 C8 B8 A8 C9 B9
Patch Reference numbers on UTT
Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No.